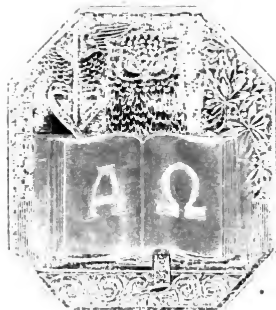
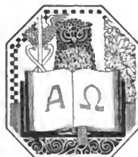
Korporation zur Feier des hundertjaehri... Bestehens der Korporation ...

Carl Junker


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


A Ω

KORPORATION DER WIENER ◻ ◻ ◻ BUCH-, KUNST- ◻ ◻ ◻ UND MUSIKALIENHÄNDLER

1807  1907

FESTSCHRIFT ZUR FEIER DES HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHENS DER KORPORATION AM 2. JUNI 1907

VON CARL JUNKER

VERLAG: FRANZ DEUTICKE, WIEN

UMSCHLAGZEICHNUNG: ARCHITEKT JOSEPH URBAN

PAPIER: »SCHLÖGLMÜHL«

DRUCK: CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE, WIEN.

Altius labore et favore.
Joh. Th. v. Trattner.



n Deutschland, dem klassischen Land der Dichter und Denker, wo Johannes Gutenberg geboren ward und die Kunst des Buchdrucks erfand, die so gewaltig wie wenige andere, das geistige Leben der Menschheit beeinflußte, entwickelte sich auch naturgemäß frühzeitig ein geordneter Buchhandel. Schon zu Anfang des XVI. Jahrhunderts zieht die Büchermesse die Buchführer aus allen Himmelsrichtungen nach Frankfurt am Main, das um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts dem aufstrebenden Leipzig weichen muß, welches fortab die Zentrale des deutschen Buchhandels bildet. Aber wiewohl in keinem Zweig gewerblicher Tätigkeit zwischen Produzenten und Händlern so vielfache Beziehungen herrschen müssen als im Buchhandel und die Messen regelmäßig abgehalten wurden, ward doch erst 1825 die erste heute noch bestehende buchhändlerische Vereinigung in Deutschland, der Börsenverein der deutschen Buchhändler gegründet. Dies erscheint begreiflich, gedenkt man der Schwierigkeiten, die der freien Vereinsbildung vor dem Jahre 1848 in allen deutschen Staaten bereitet wurden. Aber auch in den Ländern mit einer weiter vorgeschrittenen Gesetzgebung finden wir im Anfang des vorigen Jahrhunderts noch keine freie buchhändlerische Vereinigung und nur eine einzige buchhändlerische Körperschaft überhaupt ist älter als unsere Wiener, deren hundertjähriges Bestehen wir heute feiern: es ist die im Jahre 1403 gebildete Company of Stationers in London. Während diese aber ursprünglich einen rein zünftigen Charakter hatte, entstand das Gremium der bürgerlichen Buchhändler in Wien zu einer Zeit, wo das eigentliche Zunftwesen sich längst überlebt hatte, lange nachdem von Maria Theresia (Cod. Austr. V, 925; 15. Januar 1755) verordnet worden war, daß Gewerbe, welche unzünftig seien, fernerhin nicht mehr zünftig gemacht werden dürfen. Von den Wiener Buchhändlern angeregt, durch das kaiserliche Patent vom 18. März 1806

errichtet, stellt sich das Wiener Buchhändlergremium als ein Vorläufer unserer jetzigen gewerblichen Genossenschaften dar und war die Folge einer äußerst interessanten und eigenartigen, fast ein Jahrhundert währenden gewerberechtlichen Entwicklung. Diese gründet sich auf zwei aus der Erstarkung der Regierungsgewalt hervorgegangene Momente; welche die Gewerbepolitik des XVIII. Jahrhunderts in Österreich überhaupt charakterisieren: das Bestreben, staatlichen Einfluß auf das Gewerbe zu üben, und das Verlangen, die Macht autonomer Körperschaften zu brechen.

Im Anfang des XVIII. Jahrhunderts waren die Wiener Buchhändler (Cod. Austr. II, 470) »quoad rem librariam und was deme anhängig immediate der Universität unterworfen«; eine Ausnahme von dieser Regel bildeten nur die wenigen Hofbefreiten und später die sogenannten Niederlagsverwandten. Es kann hier nicht näher untersucht werden, ob dies von jeher so gewesen und ob die Buchhändler auch in dieser Hinsicht die Nachfolger der Handschriftenhändler geworden waren, von welchen bereits im Albertinischen Stiftbrief vom Jahre 1384 die Rede ist. Dort heißt es, daß auch die »librarii, scriptores ceterique huiusmodi servitores« als »personae laicales servientes Universitati« der Jurisdiktion der Universität zu unterstehen haben. Es genügt, hier darauf hinzuweisen, daß uns ein Abschied der niederösterreichischen Regierung aus dem Jahre 1628 erhalten ist, welcher ausdrücklich erklärt, daß (Cod. Austr. II, 465) »die von Wienn« sich aller Jurisdiktion über die Buchführer zu enthalten haben, da diese »sich der gebührlichen Inscription und Gehorsamb der kayserl. Universität allhie unweigerlich zu accomodiren schuldig« seien. Das Konsistorium der Universität verlieh den Buchhändlern das Befugnis, wie man damals sagte, durch ein förmliches Diplom, der Rektor nahm ihnen den Eid ab und sie wurden — nachweislich seit 1693 — als cives academici, und zwar der artistischen Fakultät in die Matrikel der Universität eingetragen.

Bald nachdem Karl VI. (Cod. Austr. IV, 824) im Jahre 1733, die »in Handwerkssachen besonders autorisierte Hofkommission«

eingesetzt hatte, der unter dem Vorsitz des Statthalters die Aufgabe zufiel, das Wiener Gewerbe zu reformieren, wendete sich diese an die Universität mit der Frage, auf Grund welchen Rechtes das Konsistorium für Buchhändler, die ja doch eigentlich auch nur Handelstreibende seien, das Befugnis erteile. Die Universität beschwerte sich bei Hof über diese »Anmaßung« der Hofkommission, welche »nur in Sachen der mechanici, nicht auch der artifices« kompetent, cum derogatione omnium instantiarum einen Erlaß an sie gerichtet habe und berief sich auf das Herkommen und die Allerhöchste Resolution, wonach niemand außer der Kaiser selbst das Recht haben sollte, Privilegien zu erläutern und zu verändern.

Die Frage wurde aber zwanzig Jahre später, kurz nachdem die Kommerzienhofkommission eingesetzt und die Gewerbe in Kommerz- und Polizeigewerbe getrennt worden waren, neuerlich aufgeworfen. Die unmittelbare Veranlassung dazu war eine Beschwerde der Wiener Buchhändler gegen die durch die Universität erfolgte Aufnahme des Linzer Buchführers Franz Anton Ilger pro cive academico. Die Universität erklärte in merkwürdiger Unkenntnis der Rechtsquellen, sich nicht auf eine förmliche Bestimmung zu ihren Gunsten berufen zu können, und erinnerte mit einer ungemein gezwungenen Interpretation an ein Ferdinandeisches Statut vom 26. Juli 1533. Kaiserin Maria Theresia verbot jedoch mit Rücksicht auf die schon bestehenden zwölf Buchhandlungen die Aufnahme Franz Anton Ilgers und wies (Cod. Austr. V, 1081, 6. Dezember 1755) die Universität an, die Zahl der Buchhandlungen in Wien künftig nicht mehr ohne kaiserliche Bewilligung zu erhöhen. Dies geschah auf das Votum der Hofkammer hin, die ausgeführt hatte, daß es übergenug Buchhandlungen gebe »zumal Liebhaber der Literatur ihren Büchervorrat aus der ersten Hand anhero verschreiben oder bei denen immerfort vorfallenden Lizitationen zu einem billigeren Preise als solchen in den Bücherladen zu haben, anschaffen«.

Durch dieses Hofdekret endete somit das Recht der Universität, Buchhandlungsbefugnisse zu erteilen und es blieb ihr nur mehr jenes, die Übertragung solcher zu gestatten. Dieser Erfolg scheint die Abneigung der Wiener Buchhändler gegen die Jurisdiktion der Universität vermehrt zu haben und sie richteten daher im Sommer 1756 ein Gesuch an die Kaiserin, worin sie um landesfürstliche Privilegien und um die Erlassung einer förmlichen Buchhändlerordnung baten. Nach langen Verhandlungen und nach Untersuchung mehrerer einzelner Fälle, da die Buchhändler nicht aufhörten, sich fort und fort gegen die Universität zu beschweren, resolvierte die Kaiserin im September 1771, daß künftig die Buchhandlungsfreiheiten lediglich durch die Kommerzialkonzesse und in wichtigeren Fällen nur mit Bewilligung des Kommerzialhofrates erteilt werden dürfen und befahl gleichzeitig die Ausarbeitung einer eigenen Ordnung für den Buchhandel in den Erbländern.

Der niederösterreichische Kommerzialkonzeß — damals die Gewerbebehörde erster Instanz — entwarf hierauf sogleich eine solche Ordnung, die nach Einvernahme der Studienhofkommission und der niederösterreichischen Regierung vom Kommerzialhofrat approbiert, von der Kaiserin genehmigt, am 28. März 1772 publiziert wurde. (Vergl. Anhang.) In dieser Buchhändlerordnung wurde die Lehrzeit mit 6 bis 7 Jahren festgesetzt, während welcher der Lehrling außer der deutschen Sprache noch die lateinische und eine ausländische Sprache erlernen mußte. Zur Erlangung eines Befugnisses, das vom Kommerzialkonzeß zu erteilen sei, mußte eine vierjährige Verwendung im Buchhandel und durch das Zeugnis einer Universität die für den Buchhandel genügenden Kenntnisse nachgewiesen werden. Als Handlungsfonds wurde für Wien ein Betrag von 10.000 Gulden festgesetzt. Ein numerus clausus wurde nicht eingeführt, wohl aber bestimmt, daß die bestehende Zahl der Buchhandlungen nicht ohne Not vermehrt werden dürfe. Die Buchhändler sollten in personalibus ihrem

gewöhnlichen Forum, in Handlungssachen aber den k. k. Kommerzialkonzessen und Wechselgerichten gleich anderen Handelsleuten unterworfen sein. Fast gleichzeitig (21. März 1772) wurde aber der Wiener Universität durch einen besonderen Erlaß das Recht, unter Beobachtung dieser neuen Ordnung eine beschränkte Zahl katholischer Buchhändler aufzunehmen und zu immatrikulieren, bestätigt. Nur schwer fand sich diese aber in die neue Gestaltung der Dinge und sie wurde in der Folge noch wiederholt durch immer schärfer gehaltene kaiserliche Reskripte in die Grenzen ihres Rechtes gewiesen.

Ein neuer Geist, eine freiere Auffassung aller Verhältnisse kennzeichnet die leider nur so kurze Regierungszeit Kaiser Josefs II. Der Kaiser räumte mit starker Hand alle veralteten Schranken weg, er löste die Fesseln, in die die Welt der Gedanken und das Bestreben nach freier Entfaltung in wirtschaftlicher Hinsicht bis dahin geschlagen waren. Die Verhältnisse des Wiener Buchhandels wurden vom Grunde aus verändert. Das berühmte Zensurpatent vom 11. Juni 1781 machte der bisherigen geistigen Zwingherrschaft ein Ende. Am 27. November 1786 (vergl. Anhang) verordnete der Kaiser, »dass künftighin die bei der Universität immatrikulierten Buch- und Kunsthandlungen sowie die Buchdruckereien der niederösterreichischen Regierung untergeordnet und dass der Universität die Erteilung dergleichen Handlungs- und Gewerbsbefugnisse oder deren Immatrikulierung, als dem Jurisdiktionsnormale zuwider, fernerhin verboten sein« sollte und befahl, entgegen dem Vorschlage seiner Räte, daß jedem Buchdrucker der Buchhandel und jedem Buchhändler die Errichtung einer Buchdruckerei gestattet werden solle. Die Prager Buchhändler beschweren sich über einige Beeinträchtigungen in ihrem Gewerbe durch befugte und unbefugte Konkurrenten und bitten um Wiederherstellung der Bestimmungen vom Jahre 1772. Als Antwort darauf erklärt Kaiser Josef II. unter einer vernichtenden Kritik der Buchhändlerordnung Ende Juli 1788 (vergl. Anhang) den Buchhandel

und die Buchdruckerei als freie Gewerbe und am Weihnachtsabend desselben Jahres erreichte die Josefinische Preßgewerbepolitik den Höhepunkt, als — was man merkwürdigerweise noch nie genügend hervorgehoben hat — der aufgeklärte Monarch selbst die Kolportage freigab und (vergl. Anhang) das Hausieren mit inländischen Druckschriften gestattete.

Aber selbst ein so gewaltiger Geist wie der Josefs II. konnte nicht ungehindert den Auffassungen seiner Zeit so weit vorauseilen. Die Reaktion gegen seine Reformen begann schon bei seinen Lebzeiten. Am 20. Jänner 1790 wird die Kolportage wieder verboten und kaum war Josef tot, überreichte eine Deputation Wiener Buchhändler seinem Nachfolger Leopold II. persönlich ein Gesuch, das der Kaiser eigenhändig der Kanzlei zur raschesten Erledigung empfiehlt. In diesem Gesuch, das namens sämtlicher Aktivbuchhändler — so wurden die mit dem Auslande in Tauschverkehr stehenden Buchhändler genannt — Rudolf Gräffer, Christian Friedrich Wappler und David Hoerling unterzeichnet hatten, wird nachzuweisen gesucht, daß der Buchhandel durch die Aufhebung der ehedem bestandenen Gesetze »gänzlich herabgewürdigt worden und in Verfall geraten« sei. Sie klagen über den verderblichen finanziellen und moralischen Einfluß der vielen unberufenen Leute — Buchbinder, Sprachmeister, Haushofmeister, Komödianten, ja sogar Schneidermeister, Tabakkrämer und Kaffeesieder — die sich in jüngster Zeit in den Buchhandel gedrängt. Während es im Jahre 1772 nur 13 Buchhandlungen in Wien gab, zähle man jetzt 28 Buchhändler, 6 Antiquare und 29 namentlich bekannte Büchertrödler, während die Zahl der im geheimen arbeitenden Bücherverkäufer Legion sei. Die Deputation bat daher um Wiederherstellung der früheren Ordnung, Verringerung der Zahl der Buchhandlungen, Beschränkung der Befugnisse auf gelernte Buchhändler und um ein striktes Verbot der Einfuhr ausländischen Nachdruckes. Man darf dieses Gesuch, das übrigens zum Teil auch sehr berechtigte Forderungen aufstellte, den Wiener Buch-

händlern nicht allzusehr verargen. Sie folgten nur der Auffassung der Zeit, wenn sie die schrankenlose Freiheit als ein Übel ansahen und es ist leicht zu erklären, daß die Neuerungen Josefs II., für die sein Volk vielleicht noch nicht reif gewesen, anfangs scheinbar verderbliche Auswüchse zeitigen mußten. Alle plötzlichen Reformen führen ja im Anfang zu einem chaotischen Zustand, aus dem sich erst allmählich die bessere Zukunft herauszubilden vermag. Das Gesuch, dem später, insbesondere nach Leopolds Tod, noch mehrere ähnliche folgten, wurde von den Behörden einer so eingehenden Behandlung unterzogen, daß es erst von Kaiser Franz endgültig erledigt werden konnte. Dieser genehmigte auf Vortrag vom 29. Mai 1792 (vergl. Anhang) die Vorschläge der Hofkammer, trug ihr auf, eine neue Buchhändlerordnung auszuarbeiten und verordnete, daß künftig niemandem mehr die Errichtung einer Buchhandlung gestattet werden solle, »der solche nicht ordentlich in oder ausser Lande gelernt und sich zu derselben Betrieb fähig gemacht hat, woraus von selbst folgt, dass ein jeder sich über die erforderliche Wissenschaft und kaufmännische Bildung ausweisen« müsse. Es wird zwar keine beschränkte Zahl von Buchhandlungen festgesetzt, doch solle, wie bei allen übrigen Gewerben auf Zeit und Umstände Rücksicht genommen werden, sobald es sich um die Vermehrung der bestehenden Unternehmungen handle. Jedem befugten Buchhändler wurde die Errichtung einer Buchdruckerei gestattet, »weil die letztere als Hilfsgewerbe der ersteren anzusehen« sei, dagegen sollte aber den Buchdruckern, die künftig dieses Gewerbe antreten, in der Regel kein anderer Bücherhandel zugestanden werden, als mit jenen Artikeln, welche sie selbst verlegen. Diese Allerhöchste Entschließung muß uns umso begreiflicher erscheinen, als ja das Bestreben, die Zahl der Gewerbetreibenden einzuschränken, überhaupt zum Grundprinzip der österreichischen Gewerbepolitik in der nachjosefinischen Zeit geworden und in verschiedenen Verordnungen der Jahre 1790 und 1791 zum Ausdruck gelangt war.

Wiewohl der Entwurf zu neuen grundlegenden Bestimmungen für ihr Gewerbe von den Wiener Buchhändlern selbst noch 1792 vorgelegt und von der niederösterreichischen Regierung sorgfältig beraten wurde, geriet die Angelegenheit bald darauf in Vergessenheit. Erst Ende 1804, nachdem die Wiener Buchhändler und Antiquare beim Magistrat um die Bewilligung nachgesucht hatten, sich in ein bürgerliches Gremium vereinigen zu dürfen, wendete sich der niederösterreichische Regierungspräsident Josef Freiherr von Summeraw an den Kanzler Grafen Ugarte mit einer ausführlichen Note über die Lage des Buchhandels und unterbreitete gleichzeitig den Entwurf eines kaiserlichen Patentes und einer Innungsordnung für Buchhändler und Antiquare. Nach mehrfachen Verhandlungen, aber nur geringfügigen Änderungen führte dieser Entwurf zu der am 18. März 1806 von Kaiser Franz II. gegebenen ORDNUNG FÜR BUCHHÄNDLER UND ANTIQUARE, mit welcher gleichzeitig (Polit. Ges.-Sam. XXVI, Nr. 27) eine Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare kundgemacht wurde. (Vergl. Anhang.)

Dieses kaiserliche Patent, das im Sinne des Art. III des Kundmachungspatentes unserer geltenden Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 heute noch in den mit dieser nicht unvereinbaren Normen Gesetzeskraft besitzt, bestimmt, daß künftig die Landesstellen die Befugnisse für Buchhandlungen zu erteilen haben sollen, die aber nur in den Provinzhauptstädten oder in solchen Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat — das war zu jener Zeit und bis Ende der Fünfzigerjahre im heutigen Cisleithanien, an zusammen 75 Orten — errichtet werden dürfen. Die Befugnisse sollen nur nach dem Bedürfnisse des Landes und Ortes erteilt, nicht ohne daß es nötig sei, vermehrt werden, ja es soll vielmehr (§ 3) Bedacht genommen werden, die »übersetzte Anzahl« nach und nach zu vermindern. Das Befugnis der Buch- und Kunsthändler, sowie der beschränkte Handel mit Büchern durch die Autoren, Antiquare, Buchdrucker und Buchbinder wird genau präzisiert und die Kol-



portage verboten. Die Gremialordnung endlich fordert von dem Buchhändler die Kenntnis entweder der lateinischen oder von einer oder zwei fremden Sprachen, eine Lehrzeit von 3—6 Jahren, eine mindestens zweijährige Verwendung als Gehilfe und den Nachweis eines Handlungsvermögens, das für Wien mit 10.000 Gulden für Buchhandlungen und 4000 Gulden für Antiquariate festgesetzt wird. In jeder Stadt, wo mehr als vier Buchhandlungen bestehen, sollen alle zwei Jahre zwei Vorsteher gewählt werden, die eine Rolle zu führen und sämtliche Gremialmitglieder mindestens alle Vierteljahre zu versammeln haben, um »sich mit ihnen über das Beste der Handlung« zu beraten.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden in den folgenden Jahren in Wien, dann in Prag, Graz und Brünn Buchhandlungsgremien errichtet, von denen jetzt nur noch die beiden ersteren bestehen, während die Buchhändler von Graz und Brünn, nach Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung anfangs der Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts dem Handelsgremium der betreffenden Stadt zugewiesen wurden.

Ende Mai 1807 versammelten sich die Wiener Buchhändler, einberufen durch ihren Gremialkommissär Magistratsrat Johann Leopold Stöger, um das GREMIUM DER BÜRGERLICHEN BUCHHÄNDLER in Wien zu konstituieren und wählten Carl SCHAUMBURG zum Ober- und Anton DOLL zum Untervorsteher. Das gleichzeitig angelegte erste Verzeichnis der Gremialmitglieder umfaßte 26 Namen. Es waren dies:

Die der sechs Inhaber von Befugnissen, die noch aus der Zeit der Jurisdiktion der Universität stammten:

Christian WAPPLER seit 1780, dessen Befugnis sich bis in das Jahr 1738 zurückverfolgen läßt, im Kammerhandelsbuch der Stadt Wien, Fol. 904, als »verkäufliches Gewerbe« eingetragen ist und sich heute im Besitze von Alfred Ritter v. Hölder befindet.

Witwe Magdalena GEROLD seit 1800, deren Befugnis sich bis in das Jahr 1722 zurückverfolgen läßt und sich heute im Besitze der Frau Anna Manz in Firma Carl Gerolds Sohn befindet (vergl. Anhang).

Anton DOLL seit 1798, dessen Befugnis sich bis in das Jahr 1733 zurückverfolgen läßt, im Kammerhandelsbuch der Stadt Wien, Fol. 906, als »verkäufliches Gewerbe« eingetragen ist und sich heute im Besitze der offenen Handelsgesellschaft Georg Szelinski befindet.

Albert CAMESINA seit 1799, dessen Befugnis ursprünglich 1772 an Kurzboeck verliehen wurde und sich heute im Besitze des Jacques Eisenstein befindet.

Josef TENDLER seit 1805, dessen Befugnis ursprünglich 1752 an Joh. Thom. Trattner verliehen wurde und sich heute im Besitze von Karl Fromme befindet.

Andreas GASSLER seit 1805, dessen Befugnis sich bis in das Jahr 1783 zurückverfolgen läßt, im Kammerhandelsbuch der Stadt Wien, Fol. 905, als »verkäufliches Gewerbe« eingetragen ist und sich heute im Besitze von Wilhelm Müller in Firma R. Lechner befindet.

Viele dieser Befugnisse, insbesondere jene von Wappler und Gassler, dürften weit älteren Ursprunges sein, doch konnte die Reihe der Vorgänger — wenigstens bisher — nicht weiter als bis zu den angegebenen Jahren verfolgt werden.

Die der zwei Inhaber von Hoffreiheiten:

Rudolf GRÄFFER seit 1768, dessen Befugnis sich bis in das Jahr 1735 zurückverfolgen läßt und sich heute im Besitze von Heinrich Tachauer in Firma L. W. Seidel & Sohn befindet.

Witwe Katharina GRÄFFER seit 1798, deren Befugnis ursprünglich 1779 an ihren Gatten August Gräffer verliehen wurde und sich heute im Besitze von Liebmann Steckler befindet.

Weiters E. Vinzenz DEGEN, welcher 1790 die 1738 dem Johann Paul Kraus verliehene Niederlagsfreiheit erhielt. Sein Befugnis befindet sich heute im Besitze von V. A. Heck.

Ferner die der zehn Inhaber von Befugnissen, welche während der Regierungszeit Josefs II. neu entstanden sind:

Johann Georg Ritter v. MÖSLE (etabliert 1783; sein Befugnis ist heute im Besitze von Wilhelm Braumüller & Sohn), Johann Baptist WALLISHAUSSER (etabliert 1788; heute: Paul Knepler), Rudolf SAMMER (etabliert 1785; heute: Emil Lauenstein in Firma Stähelin & Lauenstein), Alois DOLL (etabliert 1789; heute: Jacques Bettenhausen), Franz HASELMAYER (etabliert 1785; heute: R. Greif), Carl SCHAUMBURG (erhielt 1796 das ursprünglich 1784 an Josef Stahel verliehene Befugnis, das sich heute im Besitze von Anton Heger in Firma A. Bauer befindet), Josef GEISTINGER (erhielt 1800 das ursprünglich um 1780 an Dr. Christoph Sonnleithner verliehene Befugnis, das sich heute im Besitze von A. Reitinger, vormals A. Wenedikt & Sohn, befindet), Witwe Justina REHM (betrieb seit 1801 das 1788 ihrem Gatten Peter Rehm verliehene Befugnis, das 1821 eingezogen wurde), Philipp Josef SCHALBACHER (etabliert 1802; heute: Alfred Bermann), Carl Johann KUPFER (erhielt 1803 das ursprünglich 1783 an Sebastian Hartel verliehene Befugnis, das nach Auflösung der Firma Singer & Göring 1850 eingezogen wurde).

Die der sechs Inhaber neu entstandener Antiquarbuchhandlungen:

Friedrich KÜBLER (etabliert 1789; sein Befugnis wurde, nachdem es zuletzt von Adolf Kuranda besessen worden war, 1885 eingezogen), Franz HAAS (etabliert 1790; sein Befugnis war zuletzt im Besitze von Friedrich Campen und ist um 1865 erloschen), Michael ZEHENDMAYER (etabliert 1801, nachdem er bereits früher ein Lesekabinett betrieben hatte; sein Befugnis erlosch nach dem Tode Matth. Bretzners 1874), Franz GRUND (erhielt 1801 das ursprünglich 1789 an Theresia Racca verliehene Befugnis, das sich heute im Besitze von A. Schlesinger in Firma M. Kuppitsch Witwe befindet), Josef FUNK (etabliert 1802; sein Befugnis erlosch nach dem Tode Jakob Baders 1870) Philipp HERZEL (etabliert 1805; sein Befugnis erlosch um die Mitte der Dreißigerjahre, nachdem sein Sohn Christoph Herzel es kurze Zeit hindurch betrieben hatte).

Schließlich Johann Georg BINZ, dem im April 1807 nach Zurücklegung seiner bis dahin besessenen, bis zum Jahre 1736 zurückverfolgbaren Universitäts-Antiquarbuchhandlungsfreiheit ein neues Buchhandlungsbefugnis von der Regierung erteilt worden war, das nach seinem Tode 1828 wieder eingezogen wurde.

Von diesen Namen sind uns jetzt nur mehr zwei: Gerold und Wallishausser geläufig, doch auch diese Firmen befinden sich heute nicht mehr im Besitze direkter Nachkommen ihrer Gründer; gegenwärtig gehört aber der Korporation auch die Firma A. Pichlers Witwe & Sohn an, die, im XVIII. Jahrhundert von dem Großvater des jetzigen Besitzers gegründet, damals nur die Buchdruckerei betrieb. Von den 26 im Jahre 1807 bestandenen Buchhandlungsbefugnissen sind heute noch 18 erhalten, während die übrigen im Laufe der Zeit erloschen oder eingezogen wurden.

Die neue Ordnung hatte die bisherigen Rechte der Buchdrucker und Buchbinder wesentlich geschmälert und so große Befriedigung dies in dem Kreise der Wiener Buchhändler hervorrief, so hart wurde es von den beiden andern Gewerben empfunden. Den Buchdruckern wurden auf ihre nachdrücklichen Vorstellungen hin auch 1808 »zur Belebung der Industrie und Aufmunterung der Druckerei« einige Erleichterungen eingeräumt. Die Buchbinder aber, deren Gesuche auf Wiederherstellung ihrer alten Rechte alle abgewiesen wurden, begannen einen langwierigen und zähen Kampf und versuchten wenigstens heimlich nach wie vor Bücher zu verkaufen. Ein Kämpe von besonderer Ausdauer war in dieser Hinsicht Franz Elias Orasch, Schutzverwandter und später bürgerlicher Buchbinder in der Alservorstadt, der in der Zeit von 1807 bis 1827 trotz wiederholter Versiegelung und Sperrung seines Ladens, trotz der Konfiskation seiner Vorräte und aller über ihn verhängten Strafen, gegen die er stets bis an die höchste Stelle rekurrierte, immer wieder dem Gremium Gelegenheit gab, gegen ihn »wegen groben Unfug und Störerei« einzuschreiten. Ähnliches gilt von Josef Riedl, im Schottenhof, einem hartnäckigen unbefugten Ver-

leger von »allerlei angenehmen und nützlichen Taschenbüchern«, endlich von Johann Schulmeister in der Schulerstraße, dem die Professoren aller vier Fakultäten Zeugnisse ausstellten, daß er stets zum besten der ärmeren Schüler gewirkt habe, da er sehr billige Preise machte.

Einen langwierigen Streit führte das Gremium auch mit Johann Georg Gastl in Brünn, der in Wien eine Expeditionsstelle für seinen Verlag errichten wollte. Im Rekurswege erwirkte Gastl die interessante Regierungsentscheidung vom 9. Februar 1819, in der es hieß: »Da kein Buchhändler einer Provinzialstadt verhalten werden kann, sich zu seinen eigenen Commissions- und Expeditionsgeschäften, der Wiener Buchhändler, wenn es seinem Interesse nicht convenieret, zu bedienen, und es jedem Buchhändler freistehen muß, diese Geschäfte durch ein auf eigene Rechnung selbst hiezu aufgestelltes Individium besorgen zu lassen, so kann einem solchem auch die Haltung des hierzu notwendigen Lokales, wozu ein Gewölbe die schicklichste Gelegenheit darbietet, nicht versaget werden.« Diese Entscheidung hätte dem Wiener Buchhandel großen Schaden bereiten können, hätten auch andere Buchhändler in der Provinz die Mittel gehabt, das Beispiel Gastls nachzuahmen.

Diese Kämpfe, sowie überhaupt das Bestreben, im Sinne des § 3 der Buchhändlerordnung ja keinen neuen Buchhändler in Wien aufkommen zu lassen, vielmehr dahin zu wirken, daß, sobald ein Kollege gestorben war, oder sich zur Ruhe zurückziehen wollte, sein Befugnis kassiert werde, bildeten in den ersten Jahren fast die einzige Beschäftigung der Gremialvorsteher. Nach den Nachrichten aus jener Zeit zu schließen, mag es allerdings damals auch wirklich schlecht um den Wiener Buchhandel gestanden haben. Das in diesem Gewerbe investierte Kapital war sehr gering; aus der Aufteilung der Kriegssteuer im Jahre 1812 ist zu ersehen, daß es für die damaligen 30 Buchhandlungen nicht ganz eine Viertel Million Gulden betrug. Soweit die Besteuerung einen Anhaltspunkt

gibt, müssen die Firmen Schaumburg, Anton Doll, Haas, Geistinger, von Mösle und Degen die bedeutendsten am Platze gewesen sein. Noch im Jahre 1824 zählte man erst sechzehn Gehilfen im Wiener Buchhandel, darunter nur vier aus Wien, Söhne, die in den Geschäften ihrer Väter tätig waren, sechs sonstige Österreicher und sechs aus den übrigen Ländern des deutschen Bundes. Die unglücklichen Kriege, die Teuerung, die drückenden Steuern, die strenge Zensur und der hohe Bücherzoll legten den Buchhandel lahm. Die Schulbücher, woran er — damals freilich auch noch nicht viel — hätte verdienen können, durfte er nicht führen, denn wiewohl der Verschleiß von Schulbüchern, für deren Verlag bekanntlich der Staat ein Monopol hatte, auf dem flachen Lande als eine freie Beschäftigung galt, war er in Wien auf das Gewölbe des Schulbücherverlages beschränkt. Dazu kam, daß jeder Anfänger durch den oft Jahre dauernden Kampf um ein freigewordenes Befugnis bereits völlig erschöpft gewesen sein mag, ehe er eigentlich zu arbeiten beginnen konnte. Zu allen diesen Bedrückungen hatte noch der Direktor der Universitätsbibliothek Regierungsrat von Riedler den grotesken Plan ausgeheckt, man möge zu gunsten seines Institutes alle Romane mit einem Stempel in der Höhe von 50 Prozent des Verkaufspreises besteuern.

In der Abwehr dieser drohenden Gefahr scheinen sich die Wiener Buchhändler 1815 zum ersten Male wieder zu ernster gemeinsamer Arbeit gefunden zu haben. Aber das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Erfassen der Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung müssen noch sehr schwach gewesen sein, denn ein im Jahre 1822 gemachter Versuch, zu gemeinsamen Usancen zu gelangen, scheiterte, wiewohl es in der Aufforderung hieß, man möge endlich »den leidigen Refrain aus dem alten Gremialliede: zum besten des Handels ist nichts geschehen«, Lügen strafen und bedenken, »dass die Vorsteher ohne die ernstlichste von jedem Krämergeiste und anderen kleinlichen Rücksichten weit entfernte Mitwirkung sämtlicher Gremialglieder ausser

Stande seien, zum Besten des Ganzen irgend etwas erspriessliches zu wirken«. Den Vorstehern würde, so hieß es weiter, für ihren Zeitverlust und für Plackereien aller Art nichts zu teil als gelinde gesprochen der Tadel der Mitschuldigen und es sei daher nicht zu wundern, daß beinahe jedes Mitglied sich weigere, die Wahl zum Vorsteher ohne Magistratsauftrag anzunehmen.

Nur in einem Punkte trat in den nächstfolgenden Jahren ein begrüßenswerter Fortschritt in den Ansichten der Wiener Buchhändler ein. Während noch 1815 ihr Vorsteher Schalbacher in seiner berüchtigten Schrift über die Frage, ob der Nachdruck eines in einem fremden Lande gedruckten Werkes nach Recht und Moral zulässig sei oder nicht, für den Nachdruck eingetreten war, überreichten die Wiener Buchhändler — wenigstens 29 von den bestehenden 30 — 1829 dem Kaiser ein Gesuch um Abstellung des bisher in Österreich geduldeten Nachdruckes ausländischer Bücher. Über diese Frage wurde dann vor dem Wiener Stadtmagistrat und der niederösterreichischen Regierung verhandelt, wobei sich die Buchdrucker auf den Standpunkt stellten, ohne den Nachdruck nicht leben zu können. Sie suchten diesen Standpunkt auch in einem eigenen ausführlichen Majestätsgesuch zu rechtfertigen.

Erst gegen Mitte des Jahrhunderts, insbesondere in den Jahren 1845—1849 macht sich eine regere Tätigkeit im Gremium geltend. Noch bot der Wiener Buchhandel ein sehr trauriges Bild. DIRNBÖCK, ein etwas phantastischer, aber gewiß nicht unbedeutender, jedenfalls außergewöhnlich fleißiger Mann, führte in den Eingaben dieser Jahre eine überschwängliche und geschwätzige Feder, die stets in den schwärzesten Farben malt. Auf eines seiner Zirkulare machte ein Kongremiale die gelungene Bemerkung: »einverstanden mit dem Ganzen; einzelnes wegen des zu hohen Stiles nicht verstanden.« Dirnböck schilderte wiederholt, wie schlecht es um den Wiener Buchhandel stehe, erinnerte an die damals in rascher Folge hintereinander eingetretenen drei Konkurse, und daß ein

Mitglied des Gremiums durch Selbstmord geendet, zwei andere aus Gram über den Niedergang ihrer Geschäfte gestorben seien. Unter den Gründen, denen er das Elend zuschreibt, ist in erster Linie die Zensur zu nennen. Von zirka 9000 Werken, die damals jährlich in Deutschland und 1000, die in Österreich erschienen, seien zusammen höchstens 2300 erlaubt oder hätten wenigstens die Bezeichnung »transeat« erhalten. Wenn ein Käufer fünf Bücher bestelle, so sei sicher anzunehmen, daß wenigstens drei davon verboten oder von der Zensur noch nicht freigegeben worden seien. Die großen Regiespesen, insbesondere durch die teueren Mietpreise und den hohen Zoll, sowie durch die Fracht — man zahlte damals 3 fl. 40 kr. C. M. aus Leipzig für den Wiener Zentner bei einer Lieferzeit von 8—9 Tagen — bedingt, hatten zur Folge, daß der Sortimenter bestenfalls mit einem zehnprozentigen Verdienst rechnen konnte. Nicht besser stand es mit dem Verlag. Die gangbarsten Artikel — Schulbücher, Gesetzesausgaben, Schematismen etc. — bildeten ein Staatsmonopol und die sonstige österreichische Literatur war im In- und Auslande eben wegen der Zensurverhältnisse in Mißkredit gekommen. Das Publikum schließlich war wegen der enormen Teuerung aller Lebensmittel wenig kaufkräftig.

Schon 1840 hatte man zur Entlastung der Vorsteher einen Ausschuß eingesetzt, der 4—5 Mitglieder zählen sollte und bald darauf brach sich auch endlich der Gedanke Bahn, daß man durch festes Zusammenhalten, durch Selbsthilfe manches würde bessern können. Ein gemeinsamer Transport der Bücherballen von Leipzig nach Wien wurde organisiert und mit ihm zuerst ein Leipziger (I. S. Seebe) dann ein Prager Spediteur (W. Biedermann) betraut. Im März 1845 ging von Wien die Anregung aus, die Abrechnung in Leipzig künftig stets am 1. Juni statt zu Jubilate abzuhalten. Wenige Wochen später versandte dann das Wiener Gremium auf einen schon ein Jahr früher gestellten Antrag des Lemberger Buchhändlers Johann Millikowski die Einladung zu einer »Versamm-

lung der sämmtlichen Herren Kollegen im Kaiserstaate« in Wien, um »durch gemeinsame Erwägung und Beratung der zum Besten des österreichischen Buchhandels geschehenen und noch vorzubringenden Anträge dem Zeitpunkte näher zu rücken, wo der österreichische Buchhandel sich jenem des Auslandes mit gleichen oder doch gerechteren Ansprüchen auf Achtung und Erfolg zur Seite stellen darf«. Diese »von der höchsten Behörde gnädigst bewilligte Versammlung« tagte im k. k. Universitätskonsistorialsaale am 10. und 12. September 1845, eröffnet namens des Gremiums durch Carl GEROLD, unter dem Vorsitze des Prager Buchhändlers Friedrich Ehrlich. Die Versammlung war gut besucht und die meisten Beschlüsse wurden nach kurzer Debatte gefaßt. Wien wurde als Kommissions- und Stapelplatz für die österreichische Monarchie gewählt; hier sollten die Provinzverleger ein Auslieferungslager ihrer Artikel halten und alle Sendungen dahin hatten frachtfrei zu erfolgen. Für den durch diese Bestimmungen den Wiener Buchhändlern erwachsenden materiellen Vorteil sollten aber die Kollegen in der Provinz durch ein vierprozentiges Meßagio entschädigt werden. Fast wichtiger als diese Versammlung war eine solche der Wiener Buchhändler am 9. und 10. September 1846, welcher zwar einige Gäste aus der Provinz beiwohnten, der jedoch – wohl um die behördlichen Schwierigkeiten zu vermeiden – ausdrücklich der Charakter einer Versammlung der österreichischen Buchhändler abgesprochen wurde. Hier wurde nämlich ein aus drei Mitgliedern, einem Wiener und zwei Buchhändlern aus der Provinz, bestehendes »beständiges Comité für erforderliche Ausarbeitungen in gemeinsamen Angelegenheiten« eingesetzt und für dasselbe eine Instruktionsnorm geschaffen. Nach dieser zu schließen, war das Komitee als eine Art interprovinzialen Beirates des Wiener Gremiums anzusehen. Diesem 'Gremium stand die Ausführung der beantragten Schritte zu, doch hatte es in wichtigen, aber nicht dringenden Fällen die Verpflichtung, vor der Beschlußfassung das motivierte Gutachten der Provinzialgremien einzuholen.

Das Wiener Gremium scheint sich aber an diese Verpflichtung wenig gehalten zu haben, denn obwohl es in der nächsten Zeit zahlreiche Eingaben von allgemeinem Interesse machte, ist nicht nachzuweisen, daß es dabei nicht ganz selbständig vorgegangen sei. So überreichte es auch im September 1847 ein Gesuch um Herabsetzung des Bücherzolles. Dieser hatte seit dem Ende des XVIII. Jahrhunders 2 fl. 30 kr. pro Zentner betragen und war 1840 unter gleichzeitiger bedeutender Herabsetzung des Ausfuhrzolles »zum Schutze der inländischen Literatur« auf 5 fl. erhöht worden. Die Wiener Buchhändler hatten bereits 1845 der Hofkammer vorgerechnet, daß ihnen ein Zentner Bücher bei Berücksichtigung des ihnen nicht zurückgezahlten Zolles für Remittenden von Leipzig nach Wien befördert, an Fracht und Zoll auf 20—22 fl. C. M. zu stehen käme. Die Bücher würden nun, hieß es in diesem Gesuch weiter, um vieles wohlfeiler und bei der vom Geschmack der Zeit geforderten höheren Eleganz viel voluminöser gemacht und das dazu verwendete Maschinenpapier sei viel schwerer als das früher gebrauchte Druckpapier. Unter diesen Bedingungen müßten die Händler bei vielen Büchern direkt verlieren. Auch stellte man schon damals den Zoll als eine Besteuerung der geistigen Kultur hin. Ähnlich und noch ausführlicher war das Gesuch von 1847 gehalten; es war aber auch in diesem Jahre ebensowenig von einem Erfolg begleitet, als zwei Jahre vorher.

In diese Zeit fallen ferner die ersten sozialpolitischen Bestrebungen in der Wiener Buchhändlergehilfenschaft. Sie zählte damals 51 Männer: 17 Wiener, 7 sonstige Österreicher, 27 aus anderen Ländern des deutschen Bundes. Die Firma Gerolds Sohn hatte das größte Personal, nämlich 7 Gehilfen, Kaulfuß & Prandl hatten deren 6, Rohrmann sowie Braumüller & Seidel je 5, Beck 4. Friedrich Schuster, ein Gehilfe in der Rohrmannschen Hofbuchhandlung, richtete im Mai 1847 an seine Kollegen einen Aufruf, womöglich unter Mitwirkung des Gremiums, eventuell aber selb-

ständig Mitglieder des schon seit 102 Jahren in Wien bestehenden »Handlungskranken- und Pensionsinstitutes« zu werden, das von den Gremien der Großhändler, des bürgerlichen Handelsstandes, der Tuchhändler und der Leinwandhändler gegründet worden war. Für 4 fl. jährlichen Beitrages wurde man in Krankheitsfällen in sorgfältigster Weise verpflegt und erhielt im Falle der Dienstunfähigkeit eine Pension von jährlich 144 fl. C. M. Alle unterzeichneten und das Gremium kam dem Wunsche seiner Gehilfen sofort nach. »Zu klein und unvermögend ein eigenes Institut zu gründen«, richtete es das von der Gehilfenschaft gewünschte Gesuch an die Direktion des Kranken- und Pensionsinstitutes und übernahm nach vorher eingeholter Erlaubnis des Magistrates die Haftung, daß seine sämtlichen Gehilfen und Lehrlinge versichert würden. Auch erklärte es sich freiwillig bereit, dem Institut zur Erholung der Rekonvaleszenten eine Bibliothek von mindestens 1000 Bänden gediegener Werke zu widmen. Am 11. Juli 1847 beschloß die Direktion einstimmig, »dem von der edlen Denkungsart und echten Menschenliebe zeugenden Wunsch des löblichen Gremiums zu willfahren und die Einverleibung der Herren Commis in beide Institute, die der Praktikanten und Lehrlinge in das Krankeninstitut allein mit 1. Jänner 1848 ins Leben treten zu lassen«. Das Zirkular, das infolge dieses Beschlusses vom Institut an die Gehilfen gerichtet wurde, schloß mit den Worten: »Wir laden Sie somit, meine Herren Commis des Buchhandlungs-Gremiums Alle ein und ersuchen Sie den Beitritt zu diesen Instituten als eine gemeinschaftliche Ehrensache zu betrachten. Möchten nicht nur jene Herren Buchhandlungs-Commis sich einverleiben lassen, deren Verhältnisse so gestellt sind, dass sie bei eintretender Krankheit oder sonstigen Unglücksfällen die Hilfe der Institute in Anspruch nehmen müssen, und die daher schon aus Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil klug handeln, sondern auch jene, deren Glücksumstände von der Art sind, dass sie nach menschlicher Beurteilung wohl nie in die Lage kommen dürften, Hilfe bei uns zu

suchen, sich diesem auf echte Nächstenliebe gegründeten Vereine baldmöglichst anschließen. Diese letzteren würden sich durch den kleinen jährlichen Beitrag das erhabene Bewusstsein erwerben, zur Abhilfe der Not ihres darbenden Mitbruders beigetragen zu haben«.

Schon lange hatten die Buchhändler gegen die sie materiell schwer schädigende Zensur angekämpft und es entspricht daher nicht den Tatsachen, wenn Wiesner in seiner Geschichte der Zensur (S. 273) die berühmt gewordene Petition der Wiener Literaten vom 11. März 1845 als »den ersten Protest im Lande selbst gegen seinen eisernen und in seinen Übertreibungen lächerlichen Presszwang« bezeichnet. Wohl aber regte diese Petition die Wiener Buchhändler zu einem ähnlichen Schritt an und sie überreichten im September desselben Jahres dem Kaiser ein »alleruntertänigstes Promemoria«, in dem sie sehr ausführlich die wünschenswerte Abänderung der Zensurvorschriften darlegten. Diesem Gesuch, das keiner Erledigung gewürdigt wurde, ließen sie anfangs März 1848 ein weiteres folgen. Es wird mir schwer, von diesem zu sprechen, denn es ist wahrlich kein ehrenvolles Denkmal des Bürgerstolzes der Wiener Buchhändler. Von Dirnböck verfaßt, beginnt es mit den Worten: »Im Namen Gottes, allergnädigster Kaiser! Unser Vater, unser Herr! Vergib oh Herr und Kaiser, wenn wir der Rede Schmuck entbehren. Wie der Gläubige in seiner Not zu Gott betet, also flehen wir Dich an in unserem Kummer, unserem Elende, in unserer Angst und bitten Dich oh Herr erhöre uns!« Nur durch einen ganz außerordentlichen Notstand läßt es sich erklären, daß die Vertreter eines schon infolge seiner Beschäftigung so gebildeten Standes noch wenige Tage vor Ausbruch der Revolution eine solche Sprache führen konnten. Es war der 8. März, an dem die beiden Vorsteher Beck und Dirnböck und die zwei Ausschüsse Gerold und Rohrmann in einer vom Grafen Kolowrat erwirkten Privataudienz dem Kaiser diesen in Samt gebundenen »Hilferuf

der Wiener Buchhändler« überreichten. Freilich weit bezeichnender noch ist es für jene Zeit, daß der Minister Graf Kolowrat das Gesuch vor der Überreichung durchlas und gut hieß, während wenige Tage nach dem Ausbruche der Revolution der Kaiser selbst die überschwengliche Redeweise der Buchhändler gerügt haben soll.

Ganz anders lautete auch die Sprache der Wiener Buchhändler, nachdem Schmerling bei einer Audienz am selben Tage sie aufgefordert hatte, »ein kräftiges, derbes Gesuch« an die Stände zu richten. Am 11. März beschlossen sie in einer Versammlung bei Klang, »ein determiniertes Gesuch an die Stände um augenblickliche provisorische Abhilfe in allen Phasen des Zensurorganismus in kräftiger und freimütiger Sprache abzufassen, da die Zeit da ist, wo man energisch auftreten soll«. Am 13. März, zwei Stunden ehe die ersten Schüsse fielen, wird in einer gemeinsamen Zusammentretung des gesamten Gremiums das Gesuch — von einzelnen mit der Bemerkung »nur als Übergang zur Pressfreiheit« — unterzeichnet. Zur Überreichung kam es aber nicht mehr. Am 14. März erteilt der Kaiser die Preßfreiheit. Schon am nächsten Tage verlangen einige Buchhändler im Revisionsamte verbotene Bücher, die ihnen ohne Anstand ausgefolgt werden, und als kurz darauf im Kommissionsverlag von J. Klang das erste Bändchen von Gräffers »Josephinische Curiosa« erschien, prangte auf seinem Titelblatt das lang ersehnte Wort: »Censurfrey«.

Über die Beteiligung des Wiener Buchhändlergremiums an den Ereignissen der nächsten Tage sind wir durch das für eine andere Publikation bestimmte Protokoll des Gremiums genau unterrichtet, das damals in einer beispiellos ausführlichen und umständlichen Weise Dirnböck als zweiter Vorsteher führte.

Dem kurzen Freiheitstraume, während dessen, wie gerade sechzig Jahre früher, für einige Wochen wieder in Österreich die Kolportage gestattet war, folgten die traurigen Oktobertage, die Jahre der Reaktion. Viel Plage und wenig Erfolg brachten sie für die Vorsteher des Buchhändlergremiums. Die Unterzeichnung einer

Dankadresse an Windischgrätz, der ihren Kollegen Blum hatte erschießen lassen, trägt ihnen eine Reihe von Schmähbriefen, mehrere Proteste und einen scharfen anonymen Angriff im Leipziger Börsenblatte ein. Eine Reform der Buchhändlerordnung wird beraten, eine Anleihe von 150.000 bis 200.000 Gulden für bedrängte Gremialmitglieder, deren Vermögen in ihren Vorräten festgelegt, unter den obwaltenden Zeitverhältnissen schwer realisiert werden kann, wird zuerst vom Staate, dann von der Nationalbank, schließlich vom Unterstützungskomitee, immer vergebens, erbeten.

Die schweren Zeiten, die veränderten Verhältnisse haben aber vermocht, die Wiener Buchhändler einander näher zu bringen. Das Gefühl der Kollegialität erstarkt und es wird sogar ein förmlicher Vertrag mit grundlegenden Usancen, die erste Rabattkonvention (3. Jänner 1849), abgeschlossen. Mit Rücksicht auf die bedeutende und schwankende Kursdifferenz zwischen österreichischen Banknoten und ausländischem Gelde und um den »bisherigen langjährigen Gebrauch des deutschen Buchhandels von fixen Preisen der Bücher, welcher ebenso sehr zur Ehre des Buchhandels, als auch zum Vorteile des Publikums gereicht, aufrecht zu erhalten«, wird der Umrechnungskurs des Talers, des Francs und des Shillings vertragsmäßig für alle ausländischen modernen Bücher und Zeitschriften festgelegt. Die Unterzeichner des Vertrages verpflichteten sich, »zu diesem Preise ohne irgend eine Ausnahme zu verkaufen, daher auch keinen, wie immer Namen habenden Rabatt in Geld oder Büchern oder sonstwie an wen immer mit Ausnahme der berechtigten Wiederverkäufer zu geben, jede Maßregel zur Umgehung dieser Bestimmungen zu vermeiden, kurz sich aller Handlungen zu enthalten, welche als Schleuderei zu betrachten wären«. Jedem Wiener Buchhändler, der diesem Vertrage nicht beitreten, sowie jedem, der ihn verletzen würde, sei von allen übrigen Kontrahenten sofort die Rechnung zu sperren und soll nicht einmal gegen bar mehr an ihn expediert

werden. Ein Ehrengericht wacht über die Einhaltung des Vertrages und ein Agiokomitee revidiert von Zeit zu Zeit die festgesetzten Umrechnungskurse.
Die zahlreichen Bücherverbote in der Zeit des Ausnahmszustandes übertrafen noch die ärgsten Maßnahmen der vormärzlichen Zensur; wurde doch damals selbst Meyers Konversationslexikon verboten. Die Stadthauptmannschaft verlangte zudem von den Buchhändlern, daß sie als unterrichtete, in fortwährender Beziehung zur Literatur stehende Männer die einzelnen Werke auf ihren politischen und religiösen Wert hin prüfen und anstößige Bücher höchstens mit Auswahl an einzelne Gebildete, keinesfalls aber an jedermann ohne Unterschied verkaufen sollten. Sie drohte, wenn die zu erwartende Selbstüberwachung nicht gehandhabt würde, äußerst strenge Maßregeln gegen jene Buchhandlungen in Anwendung zu bringen, welche diese ihre moralische Verpflichtung gegen den Staat nicht ernst nehmen würden, und stellte in Aussicht, daß, »falls die Verbreitung verderblicher Druckschriften bei ein und derselben Buchhandlung sich wiederholen sollte, die Schliessung des Verkaufslokales für die Dauer des Belagerungszustandes, sowie nach Massgabe des Falles die kriegsrechtliche Behandlung unnachsichtlich verhängt werden würde«. Tatsächlich wurden denn auch anfangs 1851 vier Angehörige des Gremiums, darunter ein hervorragendes Mitglied des Vorstandes, zu mehrwöchentlichem Profoßenarrest verurteilt; die Ursache der Bestrafung war in dem zuletzt erwähnten Falle der noch dazu freiwillig zugestandene Besitz allein des früher nicht verboten gewesenen »Kalenders der Lumpensammler«. Dem Gesuch des Gremiums an den Zivil- und Militärgouverneur FZM. Freiherrn von Welden, die Strafzeit der verurteilten Buchhändler im Gnadenwege zu kürzen, wurde nicht stattgegeben.

Die politischen Wandlungen, die unser Vaterland um diese Zeit durchzumachen hatte, brachten große wirtschaftliche Kalamitäten mit sich, an denen besonders der Buchhandel, der damals dem Ausland gegenüber vollkommen passiv war, schwer litt, weil

das immer steigende Agio nicht nur seinen Gewinn in vielen Fällen illusorisch machte, sondern weil jeder Buchhändler in der Berechnung seiner Schulden den größten Schwankungen ausgesetzt war. Jede Messe von 1848 an war daher für die österreichischen Buchhändler ein wahrer Schrecken und kein Jahr verging, wo nicht Zirkular über Zirkular gedruckt und zahlreiche Angriffe und Erwiderungen im Börsenblatte veröffentlicht wurden. Trotz dieser bedrängten Lage des Wiener Buchhandels brachten doch acht Firmen das patriotische Opfer, sich an der Londoner Weltausstellung zu beteiligen.

Eine Errungenschaft der Neugestaltung der Dinge war die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern und speziell die Wiener Kammer, der auch der Buchhändler Greß angehörte, beschäftigte sich sofort in intensiver Weise mit der seit 1848 ununterbrochen geforderten Reform der Gewerbegesetzgebung. Mit Rücksicht auf diese Reform suchte sie auch die Zahl der vielen in Wien damals bestandenen kleinen Innungen zu verringern. Von ihr wurde daher auch den Kunsthändlern 1853 die Anregung gegeben, sich mit den Buchhändlern zu einem Gremium zu vereinigen.

Der Kunst- und Musikalienhandel hat sich zu einem eigenen Gewerbe viel später als der Buchhandel entwickelt. Die eigentlichen Kunstblätter wurden in der Regel von den Künstlern selbst, von den Radierern, Kupferstechern, dann auch von den Kupferdruckern verkauft und die Bilderkrämer, die jahrhundertelang das Ärgernis der Zensur bildeten, waren meist fahrende Leute, die von Markt zu Markt, von Haus zu Haus zogen. Wahrscheinlich das erste eigentliche Privilegium für den Kunsthandel wurde von Maria Theresia im Jahre 1770 an Carlo Artaria verliehen. Die Firma Artaria & Co. ist demnach nicht nur die älteste Wiener Kunsthandlung, sondern auch die einzige in der heutigen Korporation, die seit dem XVIII. Jahr-

hundert sich im Mannesstamm des Gründers vererbt hat. Noch am Anfang der Regierung Josefs II. zählte man neben dieser Firma nur noch zwei Kunst- und Musikalienhandlungen in Wien. Erst nach Josefs Reformen nahm ihre Zahl ziemlich rasch zu.

In den Zuschriften des Magistrates vom Anfang des XIX. Jahrhunderts ab wird von einem GREMIUM DER PRIVILEGIERTEN KUNSTHÄNDLER IN WIEN gesprochen. Das Wort Gremium ist aber hier nur als die Gesamtheit der Kunsthändler aufzufassen, denn eine regelrecht konstituierte, der Aufsicht eines Kommissärs unterstellte Innung bildeten die Kunsthändler ebensowenig wie ein anderes privilegiertes Gewerbe, das der Buchdrucker. Sie bildeten vielmehr ebenso wie diese eine Art Verwandtschaft, wie der technische Ausdruck lautete, und wählten unter sich einen bis zwei Repräsentanten, denen die Aufgabe zufiel, sie insbesondere den Behörden gegenüber zu vertreten. Allerdings fehlte es nicht an Versuchen, die Behörde zur Bildung eines eigentlichen Gremiums zu bestimmen. Sie fallen insbesondere in die Jahre 1805 und 1840, blieben jedoch alle ohne Erfolg. Der erste aktenmäßig nachweisbare Repräsentant war niemand geringerer als Josef SCHREYVOGEL, der im Jahre 1814 von seiner bis dahin innegehabten Leitung des Kunst- und Industriecomptoirs, eines Kunstverlagsunternehmens großen Stiles, zurücktrat, um seine später mit so vielfachen Ehren verbundene Laufbahn als Dramaturg zu beginnen.

Auch die Gremialgeschäfte der Kunst- und Musikalienhändler beschränkten sich lange hindurch lediglich auf den Kampf gegen die Erteilung neuer Befugnisse. Als im Jahre 1813 das Sennefelder verliehene und von diesem später an A. Sigmund Steiner abgetretene Privileg auf die Lithographie zu Ende ging, scheint in Wien geradezu eine Jagd nach Konzessionen zum Steindruck begonnen zu haben. Männer aller Stände und Gesellschaftsklassen, von einem Schneidermeister angefangen bis zu mehreren Trägern hoch aristokratischer Namen, bewarben sich um das Befugnis zur Lithographie. Da Steiner vom Jahre 1814 bis 1837 selbst die Geschäfte der Kunst-

händler als ihr Repräsentant führte, mag man leicht erraten, wie groß die Zahl der Vorstellungen und Rekurse gegen die Gesuche um Steindruckbefugnisse war, zumal es selbst zum Verschleiße von Visitbilletten und Neujahrskarten eines ausdrücklichen Befugnisses bedurfte und die Buchdrucker im eigenen Interesse die Kunsthändler stets unterstützten. Man schreckte in diesen Eingaben nicht zurück, den Steindruck als etwas für den Staat besonders Gefährliches hinzustellen, da »bei dieser Art Druckerei ein einziges Subjekt auf sehr billige und einfache Weise ohne alle fremde Beihilfe zensurwidrige Gegenstände unter das Publikum bringen kann, die entweder zur Sittenverderbnis führen, oder allerlei Arten von Betrug nach sich ziehen«. Eigentümlich mutet uns heute auch ein Majestätsgesuch von 1816 gegen das erste Befugnis, eine Musikalienleihanstalt zu errichten, an. Das Gesuch wurde mit dem Bedeuten abgewiesen, daß es auch anderen Musikalienhändlern unbenommen bleibe, auf beliebige Art auszuleihen und entweder einzeln oder vereint eine eigene Anstalt dieser Art zu gründen. Das damalige Recht der Gremien, gegen jede Befugniserteilung den Rekurs zu überreichen, der sogar aufschiebende Wirkung hatte, wurde daher ebenso wie von den Buchhändlern auch von den Kunsthändlern genugsam ausgeübt und 1832 verlangten sie sogar die Zahl der Kunst- und Musikalienhändler auf die damals bestandenen 14 zu beschränken.

Diese vierzehn Firmen waren folgende:

ARTARIA & Co. (gegründet 1770); Mathias ARTARIA (gegründet 1820, später Peter Asperl, erloschen 1859); Anton BERKA (gegründet um 1810, erloschen gegen 1840); Jeremias BERMANN (gegründet von Josef Eder 1789; die Firma ging dann auf Jeremias Bermanns Sohn Josef Bermann über und erlosch nach dessen Tod 1886); Sigmund BERMANN (gegründet von Franz Stöckl, 1782 nach Sigmund Bermanns Tod von der Witwe fortgeführt, 1856 erloschen); DIABELLI & Co. (gegründet 1818, heute: Josef Eberle vormals C. A. Spina); Tobias HASLINGER (gegründet von S. A. Steiner 1800,

heute: Carl Haslinger quondam Tobias [Inhaber Robert Lienau]); Pietro MECHETTI (gegründet um 1810, später L. Schrottenbach & Co., erloschen um 1885); Tranquillo MOLLO (gegründet um 1800, nach dem Tode T. Mollos errichteten seine beiden Söhne Eduard und Florian Mollo getrennte Handlungen, die aber beide anfangs der 40er Jahre erloschen sind); Heinrich Friedrich MÜLLER (gegründet von Gastel 1772, heute: F. Rörich & Co., Musikverlagshaus, vormals F. Wessely); L. T. NEUMANN (gegründet 1832; die Firma ist heute im Besitze von Julius Eymer); Anton PATERNO (gegründet 1819; heute I. C. Wawra); Anton PENNAUER (gegründet um 1825 und nach kaum zehnjährigem Bestand wieder erloschen); Tadäus WEIGL (gegründet Ende des 18. Jahrhunderts, erloschen 1832).

Begründet wurde dieses Gesuch mit der Konkurrenz des Staates infolge Errichtung des Landkartenbureaus des Generalstabes und der starken Vermehrung der Handlungen seit Beginn des Jahrhunderts, da ihre Zahl nur vier gewesen, während der Sinn für Kunstgegenstände empfindlich abgenommen und auf dem Gebiete der Musik fast nur mehr Tanzmusik verkauft werde. Auch seien im Laufe der Zeit angeblich Hunderte von Befugnissen auf einzelne Zweige des Kunsthandels, insbesondere auf die Lithographie erteilt worden. Daneben führten die Kunsthändler auch mit den Buchhändlern einen Kampf um das von ihnen in Anspruch genommene ausschließliche Recht, Landkarten zu verkaufen.

Da die Zoll- und Zensurverhältnisse den Kunst- und Musikalienhändlern weniger schadeten als den Buchhändlern, führten sie in dieser Hinsicht allerdings ein ruhigeres Leben als diese, doch litten sie um so schwerer unter dem ungeordneten Urheberrechtsschutz. Weit nachhaltiger als die Wiener Buchhändler entwickelten daher die Wiener Kunst- und insbesondere Musikalienhändler eine eifrige Tätigkeit zum Schutze des geistigen Eigentums.

Ein interessanter Streit spielte sich in dieser Hinsicht in den Jahren 1818 und 1819 ab. Es handelte sich um das Recht, Musikstücke

zu arrangieren, das aber anfänglich mehr vom gewerberechtlichen als urheberrechtlichen Standpunkt bekämpft wurde. Diabelli, der viele Jahre hindurch für die Firma Steiner & Co. gearbeitet, wollte seine Arrangements nun auf eigene Rechnung zuerst als Selbstverleger herausgeben. Dieses wurde ihm aber auf Betreiben der Musikalienhändler infolge eines Rekurses ihres Repräsentanten Steiner verboten. Auf Diabellis Gegenvorstellung wurde jedoch von der Regierung ausgesprochen, daß das Arrangieren fremder Tonstücke, die Herausgabe von Klavierauszügen etc. unter die freie Kunst des Tonsetzens gehöre, »was ebensowenig einem Zweifel unterliegt, als es zum Beispiel dem Verfasser einer Enzyklopädie freisteht, einzelne Abhandlungen fremder Schriftsteller in selbe aufzunehmen oder den Geist fremder größerer Werke in einem eigenen Auszug herauszugeben.« Wohl verrate das Komponieren mehr Originalität als das Arrangieren, jedoch erfordere das eine wie das andere musikalische Fähigkeiten. »Wer arrangiert, das ist aus großen Werken als Oratorien, Opern, Sinfonien etc. mit Benützung der beliebtesten Stellen, Quintette, Quartette, Duette, Sonaten für verschiedene Instrumente macht oder mit Benützung der gefälligen beliebten Töne aus den Werken verschiedener Kompositeure etwas Neues, Ganzes liefert, wie dieses häufig bei Ballettmusik der Fall ist, muß, um dies zu bewerkstelligen, Tonsetzer sein. Eine Beschränkung des Arrangierens eines Tonstückes nur auf den Kompositeur selbst oder auf den Kunsthändler, der ihm sein Manuskript ablöst, würde nun für das musikalische Publikum die unangenehme Folge haben, sich, wenn es dem Kompositeur oder dem Kunsthändler nicht gelegen wäre, etwas Beliebtes auf andere Instrumente zu übersetzen, eines angenehmen Genusses beraubt zu sehen.« Diese eigentümliche Auffassung wurde auf Einschreiten der Komponisten und Musikalienhändler wenige Jahre später teilweise verbessert. Unter Berufung auf die Regierungsverordnungen vom 28. November 1821 und 3. Juni 1822 erklärte der Wiener Magistrat am 23. April 1823, es bleibe fernerhin nur die Arrangierung ausländischer und

jener fremden inländischen Tonstücke gestattet, auf welche ein Dritter das Eigentumrecht zu erweisen nicht im stande sei. Diese Entscheidung ließ der Magistrat bei allen damaligen Tonsetzern, Musikern und Verlegern in Wien zur Kenntnisnahme zirkulieren und sie erhielt so auch das Visum Beethovens.

Als sich 1829 in Leipzig der Verein der Musikalienhändler bildete, nahmen die Wiener Kunst- und Musikalienhändler daran teil und bewirkten sogar durch eine von ihnen abgefaßte Zusatzkonvention einige Abänderungen der ursprünglichen Statuten. Das kaiserliche Patent vom 19. Oktober 1846, womit das Urheberrecht in seiner Gesamtheit in Österreich zum ersten Male geregelt wurde, erschien den österreichischen Kunst- und Musikalienverlegern als eine Erlösung, wenn sie sich auch nicht mit allen Bestimmungen des neuen Gesetzes einverstanden erklären konnten. Im April 1849 überreichten sie daher eine Eingabe, die eine sehr beachtenswerte Kritik dieses Gesetzes bildet. Das Justizministerium versprach auch die eingehendste Berücksichtigung dieser Eingabe bei der in Aussicht genommenen Revision des Patentes. Die Wiener Kunst- und Musikalienhändler wollten aber diese Revision nicht abwarten und sie taten sehr recht daran, denn sie ist bekanntlich niemals erfolgt; sie brachten untereinander eine Konvention zu Stande, in welcher sie beschlossen, eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes in ihrem gegenseitigen Verkehr unberücksichtigt zu lassen und durch weitergehende zu ersetzen. Sie verpflichteten sich ferner für den Fall, daß ein artistisches oder musikalisches Werk bei einem nicht zum Gremium gehörenden Verleger erscheine, nach den von ihnen getroffenen Abmachungen aber als Nachdruck anzusehen sei, es weder in Kommission noch für feste Rechnung auf ihr Lager zu nehmen, den Druck mit allen ihnen zustehenden Mitteln zu verhindern und überdies mit einem solchen Verleger jede Rechnung aufzuheben. Zum Schutze der Konvention, welche später in einigen Punkten abgeändert wurde, war ein Schiedsgericht vorgesehen.

In das zweite Drittel des Jahrhunderts fällt dann auch das Bestreben, eine Ordnung für den Kunsthandel nach dem Muster der Buchhändlerordnung und die Erhöhung des durch die Hof-Entschließung vom 14. Dezember 1786 auf 3000 Gulden festgesetzten Handlungsfonds zu erwirken. Doch führten die verschiedenen Eingaben des Gremiums in dieser Richtung zu keinem Resultat. Im Anschluß an die Buchhändlerversammlung von 1845 kam es jedoch auch zu einigen Vereinbarungen der Kunst- und Musikalienhändler, in denen insbesondere auch ihrerseits ein Meßagio von 4 Prozent zugestanden und »der gemeinsame Kampf gegen den Krebsschaden des Hausierens« festgesetzt wurde. Im allgemeinen läßt sich aber eine regere Tätigkeit des Kunsthändlergremiums nur während der Vorsteherschaft STEINERS in den Jahren 1820 bis 1835 und in jener von Josef BERMANN von 1848 bis 1857 konstatieren. Erwähnt soll schließlich noch werden, daß auch die Wiener Kunsthändler sich an der ersten Londoner Weltausstellung hervorragend beteiligten.

Die Anregung der Handelskammer, daß die Wiener Buch- und Kunsthändler künftig eine gemeinsame Genossenschaft bilden mögen, stieß zuerst auf die Opposition beider Gremien. Als aber die Kunsthändler die Frage genauer bedachten und durch diese Fusion auch den Wegfall gewisser enger Grenzen ihrer Befugnisse erhofften, wurden sie bald anderer Meinung und stellten 1854 dem Buchhändlergremium direkt den Antrag, sich mit ihm zu vereinigen. Damals gab es in Wien 32 Buchhandlungen, die ungefähr 125 Personen beschäftigten, und 14 Kunsthandlungen, die nur wenige Gehilfen und Diener hatten. Die meisten Buchhändler erachteten jedoch den Wunsch der Kunsthändler als »ein gefährliches Bestreben, ihren Wirkungskreis auszudehnen« und erklärten, wenn es in Wien künftig sechsundvierzig gleichartige Handlungen geben sollte, so müsse dies notgedrungen zum völligen Ruin ihres Gewerbes führen. Da die beiden Vorsteher GRESS und SEIDEL diese Befürchtungen nicht teilten, kam es zu einer stürmischen Gremialversammlung. Die

beiden Vorsteher gaben ihre Demission und DIRNBÖCK und BECK wurden zu ihren Nachfolgern gewählt. Ersterer, dem trotz seines Zornes gegen die Zensur der Vormärz noch tief in allen Gliedern steckte, tauchte wieder seine Feder in die schwärzeste Tinte und verfaßte Eingaben an die Handelskammer, das Handelsministerium und die oberste Polizeibehörde, in welchen er gegen eine solche »widernatürliche Vereinigung« auftrat. Aber so schwarz er auch malte und so großen Schaden er prophezeite, seine Eingaben führten nicht zu dem gewünschten Erfolg. Ende 1859 erschien die neue Gewerbeordnung, die den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, den Gemäldehandel und die Leihbibliotheken gleicherweise als konzessionspflichtige Gewerbe erklärte, und die Durchführungsbestimmung der niederösterreichischen Statthalterei vom 8. September 1860 zur Organisierung der neuen Genossenschaften in Wien schrieb auf Grund der von der Handels- und Gewerbekammer gemachten Vorschläge die Bildung einer einzigen Genossenschaft für alle diese Gewerbszweige vor.

Auf Einladung des Magistratsrates Gottmann fand am 25. März 1861 die konstituierende Versammlung dieser Genossenschaft statt, die fortab den Namen BUCH- UND KUNSTHÄNDLERKORPORATION in Wien führen sollte. Rudolf LECHNER führte den Vorsitz. Aus den Reden, die hier gehalten wurden, klang noch vielfach der alte Gegensatz zwischen Buchhändlern und Kunsthändlern heraus, doch hatte man sich mit der neuen Gestaltung der Dinge abgefunden. SEIDEL wurde zum ersten Vorsteher gewählt und als er die Wahl nicht annehmen zu können erklärte, Friedrich MANZ. Schon wenige Tage später (18. April) wurden dann in einer neuerlichen Hauptversammlung die von einem Komitee ausgearbeiteten Statuten angenommen, die nach langwierigen Verhandlungen mit der Behörde am 24. Dezember 1863 endlich genehmigt wurden.

Die neue Korporation umfaßte die Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, die konzessionierten Gemäldehändler, die Antiquare und Leihinstitutsinhaber und hatte ferner das Recht, alle Buch- und Kupferdrucker, Lithographen, Photographen und Xylographen, welche Verlagsunternehmungen, sowie auch alle jene, die andere mit dem Buch- und Kunsthandel verwandte Geschäfte betrieben, aufzunehmen. Der Vorstand, der auf drei Jahre gewählt wurde, war aus einem Vorsteher, zwei Vorsteherstellvertretern, einem Schriftführer und einem Schatzmeister zusammengesetzt; ein Ausschuß von 12 Mitgliedern war ihm beigegeben. Einer der beiden Stellvertreter und sechs andere Funktionäre mußten dem Kunst- oder Musikalienhandel angehören. Die Statuten sahen ferner ein Schiedsgericht vor, das für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten zwischen Korporationsmitgliedern und Schriftstellern, Komponisten oder Künstlern im Sinne der §§ 270 und folgende der Allgemeinen Gerichtsordnung kompetent sein sollte. Die Bestimmungen über die Gehilfen und Lehrlinge, die als Angehörige der Korporation betrachtet werden sollten, umfassen nur drei ganz kurze Paragraphen. Jeder Gehilfe war verpflichtet, einem der in Wien bestehenden Krankeninstitute für Handlungskommis beizutreten. Als Lehrlinge konnten nur solche junge Leute aufgenommen werden, die eine Untermittelschule oder eine Handelslehranstalt absolviert hatten. Soweit es die Geschäftsverhältnisse erlaubten, sollten die Lehrlinge während der Lehrzeit den Abendkurs einer Handelsschule besuchen.

Noch im letzten Jahre vor seiner Ausgestaltung hatte das Wiener Buchhändlergremium einen Gedanken zur Verwirklichung gebracht, der schon seit nahezu 15 Jahren die besten Köpfe des österreichischen Buchhandels beschäftigte. Am 24. Oktober 1859 tagte abermals auf Einladung des Wiener Gremiums die zweite Generalversammlung der österreichischen Buchhändler in Wien und an demselben Tage wurde der VEREIN DER ÖSTERREICHISCHEN BUCHHÄNDLER gegründet. Infolge der Gründung dieser Körperschaft,

der von nun ab die Aufgabe zufiel, die gemeinsamen Interessen des österreichischen Buchhandels zu vertreten, die sie auch im vollsten Maße erfüllte, konnte die Wiener Korporation ihre Tätigkeit fernerhin in erster Linie auf lokale Fragen beschränken, wiewohl sie in allgemeinen Fragen dem Verein stets ihre volle Unterstützung zukommen ließ.

Von den nächsten zwei Dezennien ist nur wenig zu berichten. Die Gremialversammlung wurde nicht einmal alljährlich abgehalten und die Zahl der protokollierten Geschäftsstücke sank wiederholt unter die Ziffer von 40 im Jahre. Die Vorstehung, die jährlich zu vier bis fünf Sitzungen zusammentrat, und der rührige Sekretär Josef BERMANN, der der Korporation dieselbe Aufopferung entgegenbrachte wie seinerzeit dem Gremium der Kunsthändler, waren vor allem bestrebt, günstigere Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr zu schaffen. Infolge des neuen Gebührengesetzes wurde ein Übereinkommen mit dem Ärar getroffen, wonach die Mitglieder der Korporation den Stempel für Bücher und für gegenseitige Rechnungen in Form eines Pauschales entrichten. Es ist dies eine im Gesetz völlig begründete Begünstigung, die aber bis heute noch von keiner nichtbuchhändlerischen Vereinigung in Anspruch genommen wurde. Auch der Transportdienst wurde bedeutend verbessert und manche andere derartige gemeinsame Institution ins Leben gerufen. 1864 wurden Vorträge für die Mitglieder veranstaltet: Glaser sprach über das Preßrecht und Stubenrauch über das geistige Eigentum. Auf der Wiener Weltausstellung und beim Huldigungsfestzug des Jahres 1879 waren die Buch-, Kunst- und Musikalienhändler Wiens unter der Führung ihrer Korporation würdig vertreten. Mit der neuen Gewerbeordnung, die ja im Wesen das Gewerbe freigegeben hatte, war auch eine viel liberalere Praxis hinsichtlich der Verleihung von neuen Konzessionen eingetreten und das uralte Rekursrecht der Genossenschaft, das, wie wir gesehen haben, den Vorstehern früherer Zeiten so viel Gelegenheit gab, gegen neue Konkurrenten aufzutreten, hatte auf-

gehört. Wer damals um eine Konzession einkam, konnte fast sicher darauf rechnen, sie zu erhalten, und so trat gerade in diesen Jahren der Stagnation der Gremialgeschäfte eine ungemein starke Vermehrung der Gremialmitglieder ein. Die Liberalität der Behörden hatte auch die Konzession an sich gewissermaßen wertlos gemacht. Wir sehen daher auch, daß Konzessionen in jener Zeit nur dann übertragen wurden, wenn auch das Geschäft selbst verkauft wurde. Kam eine Handlung in Konkurs, oder wurde sie sonstwie aufgegeben, was bei der großen Konkurrenz in jenen Jahren nicht selten vorkam, so hörten eben die Konzessionen einfach auf, und kann für sie kein bestimmter Nachfolger nachgewiesen werden. So geschah es, daß gerade in diesen Jahren mehrere Befugnisse auch aus älterer Zeit verschwanden.

Eine größere Bewegung, doch nur internen Charakters, wurde durch die Abänderung der Gewerbeordnung im Jahre 1884 veranlaßt, die eine Statutenänderung nötig machte. Sowohl die Korporation als die Gehilfenschaft stellte sich auf den Standpunkt, daß die Buchhändler den Hilfsarbeitern anderer Gewerbe nicht gleichzustellen seien. Der Bildungsgang und Bildungsgrad eines Buchhändlers sei weit höher als der eines Gehilfen im Sinne der Gewerbeordnung, wurde gesagt und daraus gefolgert, daß für die Buchhandlungsgehilfen die Bestimmungen der Novelle über die Hilfsarbeiter keine Anwendung finden könnten. Man berief sich auf Alinea 2 des § 73 der Gewerbeordnung und verlangte daher, daß die Buchhändler von der Verpflichtung, eine eigene Krankenkasse zu errichten, auszunehmen seien. Erst nach langen Verhandlungen wurde die Korporation und die Gehilfenschaft eines anderen belehrt und die neuen Statuten, die am 27. Mai 1884 zuerst beraten worden waren, wobei die Genossenschaft ihren heutigen Namen KORPORATION DER BUCH-, KUNST- UND MUSIKALIENHÄNDLER IN WIEN annahm, erhielten erst in ganz veränderter Form am 6. März 1888 die behördliche Genehmigung. Der Umfang der Korporation wurde durch sie insoferne verringert,

als künftig nur jene Personen, die in Wien und in den angrenzenden Gemeinden selbständig oder in Gemeinschaft mit anderen den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel einschließlich des Antiquariates, sowie Verlagsunternehmungen dieser Art betrieben oder diesem Zweige angehörige Leihinstitute besaßen, Mitglieder der Korporation werden konnten. Die Hilfsarbeiter der Mitglieder wurden als Angehörige der Korporation bezeichnet und wurde für die Gehilfen eine Gehilfenversammlung, ein schiedsgerichtlicher Ausschuß und eine Krankenkasse organisiert. Diese Annexinstitute wurden aber erst unter großen Schwierigkeiten und nach Überwindung von mancherlei Hindernissen konstituiert, so zwar, daß die Gehilfenkrankenkasse erst am 1. Jänner 1890 eröffnet werden konnte.

Die großen Reformen in der Organisation des deutschen Buchhandels und die Änderung der Statuten des Börsenvereines im Herbste 1887, die auch zu der Änderung der Statuten des Vereines der österreichischen Buchhändler im folgenden Jahre führten, blieben nicht ohne Einfluß auf die Wiener Korporation. Nachdem sie sich unter der Vorsteherschaft Ludwig MAYERS nach den neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgestaltet hatte, entwickelte ihre Vorstehung unter Eugen MARX und Julius SCHELLBACH, unterstützt durch Sekretär Anton EINSLE, eine eifrige Tätigkeit zur allgemeinen Anerkennung der durch die Bestimmungen des Börsenvereines eingeführten neuen Usancen. Außerdem stand sie den Mitgliedern der Korporation mit Rat zur Seite und war unausgesetzt bemüht, ihnen insbesondere in Steuer-, Zoll- und Stempelangelegenheiten Erleichterungen zu erwirken.

Anfangs der Neunzigerjahre ging dann aus dem Schoße der Wiener Korporation eine neue, ganz Österreich umfassende Vereinigung hervor: die HILFSKASSEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUCH-, KUNST- UND MUSIKALIENHÄNDLER wurden gegründet, die sich die schöne Aufgabe gestellt haben, Gehilfen und Diener in ihrem Alter zu unterstützen. Zur Feier des 50jährigen Jubiläums des Kaisers spendete die Korporation diesen Kassen den

für ihre damaligen Vermögensverhältnisse bedeutenden Betrag von 2500 fl. Die Gewerbenovelle vom Jahre 1897 hatte einen weiteren Fortschritt in sozialpolitischer Hinsicht zur Folge: die Hilfsarbeiter wurden organisiert und für sie eine eigene Krankenkasse gegründet. Im Jahre 1903 wurde dann auch ein Fonds ins Leben gerufen, der der Unterstützung verarmter Mitglieder der Korporation gewidmet ist.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß in jüngster Zeit ein sehr alter Wunsch der Wiener Buchhändler wenigstens teilweise verwirklicht wurde. Schon bei der ersten Versammlung österreichischer Buchhändler in Wien im Jahre 1845 war von der Errichtung einer buchhändlerischen Fachschule die Rede. Es würde zu weit führen, die wichtigen Vorarbeiten, die in späteren Jahren zur Durchführung dieses Gedankens gemacht wurden, zu besprechen und auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, auf die man immer wieder stieß. Die gegenwärtige Vorstehung hat nun einen Spezialkurs für Buchhändler bei der Wiener Gremialhandelsschule errichtet. Dieser Schritt ist umsomehr zu begrüßen, als die jetzigen Statuten auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der früheren Zeit geringere Vorkenntnisse für den angehenden Lehrling fordern.

Nicht nur ein Jahrhundert, eine Welt trennt uns so von der Theresianischen Ordnung, die ein Universitätszeugnis von den Buchhändlern forderte, und der Gegensatz von einst und jetzt drückt sich auch klar in den Zahlen aus. Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gab es in Wien kaum ein Dutzend Buchhändler, während die Korporation heute 165 Buch-, 30 Kunst-, 56 Musikalienhandlungen und 105 sonstige Unternehmer umfaßt, die teils Leihinstitute besitzen, teils die erwähnten Gewerbe in einem beschränkteren Umfange betreiben und zusammen 710 Gehilfen und 1151 Hilfsarbeiter beschäftigen.

Es wäre verlockend gewesen, das Jubiläum der Korporation zum Anlaß zu nehmen, eine Geschichte des Wiener Buchhandels zu entrollen, zumal dieser bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts

fast mit dem österreichischen Buchhandel überhaupt identisch war, die imponierende Gestalt des Johann Thomas von Trattner zu zeichnen, das Wirken der Familien Kaliwoda, Kurzböck, van Ghelen, Gerold, Wallishausser, Doll, Schaumburg, Beck, Lechner, Artaria und lange vor ihnen die der Alantse zu beleuchten, die Tätigkeit eines Haslinger, Gräffer, Waldheim, Paterno, Armbruster, von Mösle und vieler anderer zu schildern, des Sammelfleißes und der Bücherkenntnis eines Binz und Kuppitsch zu gedenken. Dem Zweck und Charakter dieser Darstellung entsprechend, konnte aber nur ein oberflächlicher Blick auf die Entstehung und die Entwicklung der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler geworfen und bei weitem nicht aller jener gedacht werden, die sich um sie Verdienste erworben, für sie gearbeitet und gelebt und sich — es gibt auch solche — für sie geopfert haben. Aber selbst dieser kurze Überblick hat langwierige Studien in mehreren Archiven und die Katalogisierung der zahlreich vorhandenen Gremialakten zur Voraussetzung gehabt.

Auf Grund des nun gesammelten und geordneten reichen Materials wird hoffentlich bald eine ausführliche Geschichte der Wiener Korporation geschrieben werden können. Sie wird zeigen, wie im Laufe eines Jahrhunderts aus einem Häufchen schwer um ihre Existenz ringender Männer dank der Entwicklung von Kunst und Wissenschaft, dank den Erfindungen auf dem Gebiete der Buchtechnik und dank dem modernen Geist eine wichtige achtunggebietende Körperschaft wurde und ich werde mich glücklich schätzen, wenn es mir gelungen ist, durch meine Ausführungen anzudeuten, was der künftige Historiograph des näheren darzulegen und zu erweisen haben wird.

Je ein Exemplar dieser Schrift mit Angabe aller Belegstellen und Quellen in Maschinenschrift wird der k. k. Hofbibliothek in Wien, der Bibliothek des Börsenvereines der deutschen Buchhändler in Leipzig und jener des permanenten Bureaus des internationalen Verlegerkongresses in Bern übersendet und im Archiv der Korporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien hinterlegt werden.

ANHANG.

6

Diplom eines Universitätsbuchhändlers.
Buchhändler-Ordnung vom 28. März 1772.
Gesetzliche Bestimmungen 1782—1795.
Buchhändler-Ordnung vom 18. März 1806.
Statistische Übersicht.
Liste der Funktionäre 1807—1907.

UNIVERSITÄTS-DIPLOM VOM JAHRE 1726.

IR N. N. RECTOR, UND CONSISTORIUM DER URALT- UND weit berühmten Universität in Wienn, urkunden und bekennen hiemit, daß vor unß kommen, und erschienen seye Karl NEWEN, und unß gehorsambst zu vernehmen gegeben, welcher gestalten er noch untern 22.ten Decembris 1722 vor einen Universitätischen Buchhandler in Gnaden auff- und angenohmen worden, derowegen der selbige auch bereits in der Anna-Gassen allhier einen offentlichen Buchladen aufgemiehtet, und diesen mit vielen Büchern durch grosse Spesen und Unkösten versehen habe: hat demnach gehors. gebetten wir geruheten solche Aufrichtung seines Buchladens mit der vorhergehenden Einverleibung in unserer Universitäts-Matrikul nicht allein zu verstatten, zu gewilligen, und zu approbiren, sondern auch die gewöhnliche Pflicht von ihme aufzunehmen. Wann wir dann in sein gehors. bitten gewilliget, angesehen er seines ehrlichen Herkommens redlichen Wandels, und gutten Verhaltens, auch dass Er der katholischen Religion zugethan, genugsame Zeugnuß und Kundschaft vorgebracht, beynebens auch einen körperlichen Aid zu Gott dem allmächtigen, und allen Heiligen, auf das Heil. Evangelium abgelegt, daß er einen jeglichen H. Rectori Magnifico et Venerabili Consistorio dieser uralten und weit berühmten Universität, gehors. getreu und gewärtig seyn, deroselben Nuzen, so viel an ihme ist, jederzeit befördern, dero Membra gebihrend ehren auch in Verkauf, und Taxir. der Bücher Niemanden wider den billigen Werth beschwehren, sondern die Tax, wie ihme solche gemacht worden, auch künftig von unß Rectore, und Consistorio, unseren Nachkommen oder deroselben delegirten H. H. Kommissarien möchten gesezet werden, gebihrend, und jedesmal halten, nicht weniger keine Kezerische, Unkatolische, oder sonst Schädliche, und Verbottene Bücher verkaufen, und der Visitation unverweigerlich statt thue, auch sonsten wie einen Ehrlichen der Hohen Schul einverleibten Mitglied, und Buchfihrer gebihret, und wohl anstehet, sich verhalten wolle. Alß haben wir denselben nicht allein in unserer Universitäts-Matrikul einverleibet, sondern auch zu einen KUNST UND BUCHFIHRER an, und aufgenohmen, dergestalten, daß Er nunmehr befugt ohne manniglicher Irrung, Eintrag, oder Hindernuß sich einen immatriculirten geschworenen Kunst, und Buchfihrer der allhiesigen uralten und weit berühmten Universität nennen, schreiben, rühmen, auch zu Fortsez- und prosequirung dessen einen offentlichen Laden, und ihme taugliche officinam aufmiehten, darinnen allerhand gebundene, und ungebundene Bücher, von freyer Hand gemacht, sowohl von Pargament, als Papier, Illuminirt, und unilluminirte Bilder und Kupfer-Stich in Summa alles, was dem Kunst-, und Buchfihrer-Handel an-

hängig, allhier, und auf den gewöhnlichen Jahr- und anderen Märckten, welche sowohl in, und ausser dieser kais. Haupt- und Residenz Stadt pflegen gehalten zu werden, nach seinen Belieben feilhaben, verkaufen, und verkaufen lassen könne, auch alles dasjenige thun und lassen, handlen und wandlen, nuzen, und geniessen möge, was andere Kunst und Buchfihrer der allhiesigen, und all ander hohen Schullen zu thun, und zu lassen, zu handlen, und wandlen, zu nuzen, und zu geniessen von Rechts Gewohnheit, und löbl. Herkommens wegen, befugt seind, oder denenselben zu gelassen, verwilligt, und erlaubt ist, jedoch daß Er in allweg obangezogenen von ihme geleisten Körperlichen Ayd, auch gethan selbst eigenen, so mündlich, als schriftlichen erbiethen gemäß sich verhalten solle, zu Urkund, und mehrer Bekräftigung dessen, haben wir Rector, et Consistorium gegenwärtiges Testimonium neben bey getruckt ofterwenten unserer Universität mitteren Insigl, zugleich mit unserer Rectoris, wie auch unseres geschworenen Syndici, und Notarii eigenen Handunterschrift gefertigter wissend, und wohl bekäntlich ausfertigen, und ihme Johann Karl NEWEN zustellen lassen. So geben, und beschehen Wienn, den 5. Monats Tag Augusti, nach Christi Jesu unseres Erlösers, und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, in dem Ein Tausend Siebenhundert Sechs, und zwanzigsten Jahr.

(Archiv der k. k. Wiener Universität: Fasc. I., Regist. Nr. 6 ad 122.)

Johann Karl Newen stammte aus Cöln, war seit 1714 Hofpoet, wurde von Kaiser Karl VI. am 15. April 1733 in den Adelstand des heil. röm. Reiches erhoben und erhielt das Prädikat »von Newenstein«. Die Buchhandlung firmierte daher von da ab: von Newensteinsche Universitäts-Buchhandlung und befand sich später an der Hohen Brücke im Hause »zum goldenen Vliess«.

Nach Newensteins Tod, Ende der Sechzigerjahre, verkaufte die Witwe Magdalena von Newenstein die Buchhandlung 1777 an Joh. Peter Noethen aus Cöln und Georg Friedrich Kraus aus Berlin um 5000 Gulden. Die neuen Besitzer wurden daraufhin bei der Universität immatrikuliert, entzweiten sich aber bald. Nachdem Peter Noethen von der Regierung vergeblich ein Darlehen von 5000 Gulden erbeten hatte, verkaufte Friedrich Kraus 1780 die Buchhandlung um 1500 Gulden an Josef Gerold, der im selben Jahre noch als Universitätsbuchhändler immatrikuliert wurde. In der Familie Gerold blieb die Buchhandlung dann bis 1896, in welchem Jahre Hermann Manz, der schon seit 1885 Teilhaber war, sie und die Geroldsche Buchdruckerei kaufte. Im Jahre 1867 ging die Sortimentsbuchhandlung am Stephansplatz in den Mitbesitz, später in den Alleinbesitz von Hugo Pauli und Theodor Demuth über, die sie auf Grund eines neuen Befugnisses unter der Firma Gerold & Co. fortführten. Das Geschäft befindet sich heute im Besitze von Hugo Paulis gleichnamigem Sohn.

(Adelsarchiv sub 15. IV. 1733; Hofkammerarchiv, N. ö. Commerz-Akten 1751—1800, Fasc. Nr. 110/1 (4982) sub »Noethen«; Univers. Archiv. Fasc. III. Lit. N. Nr. 52.)

ORDNUNG FÜR DIE BUCHHÄNDLER IN DEN KAISERL. KÖNIGL. ERBLANDEN VOM 28. MÄRZ 1772.

1mo Ein jeder, welcher sich dem Buchhandel zu widmen gedenket, soll denselben ordentlich gelernet haben, und daher gehalten seyn, sechs Jahre bey einem berechtigten Buchhändler in der Lehre zu stehen.

Wird aber dem Lehrjungen außer der gebührenden freyen Kost, und Lagerstatt auch die benöthigte Kleidung, und freye Wäsche gereichet, so hat sich die Lehrzeit auf sieben Jahre zu erstrecken: Nach solcher soll ein Lehrjung, der sich wohl verhalten, freygesprochen werden.

2do Binnen der Lehrzeit soll dem Jungen die nöthigste Kenntniß des Buchhandels beygebracht werden, und er nebst der deutschen, und lateinischen Sprache, wenigstens noch eine ausländische lernen.

3tio Wenn ein Jung dem Lehrherrn entläuft, soll kein anderer Buchhändler in den Erblanden denselben aufnehmen, und auslernen können, sondern ihn seinem ersten Lehrherrn zurückstellen. Wird aber ein Jung üblen Verfahrens wegen, aus der Lehre entweichen, oder schlechter Aufführung wegen, aus solcher gestoßen werden, ist die Sache von der den Buchhändlern jedes Orts vorgesetzten Obrigkeit zu untersuchen, und zu entscheiden, jedoch soll vor erfolgter Entscheidung ein solcher Jung von keinem anderen Buchhändler aufgenommen werden.

4to Die Buchhandlungsbediente sollen bey dem Eintritte in eine Buchhandlung ordentliche Contracte machen, und vor deren Endigung weder den Prinzipalen verlassen, noch von solchem entlassen werden können.

Wenn jedoch der eine, oder der andere Theil genugsame Ursache hätte, den Contract zu verkürzen, soll eine halbjährige Aufkündung vorausgehen, und das Abreden der Handlungsbedienten bey ernstlicher, nach Beschaffenheit des Vorfalls zu bestimmender Strafe verbothen sein.

5to Niemand soll zu dem Recht des Buchhandels gelassen werden, der nicht die Buchhandlung ordentlich gelernet, und wenigstens vier Jahre dabey gedienet, auch die genugsame Känntnis von den besten Schriftstellern in den verschiedenen Wissenschaften erlanget hat, weßwegen der Handlungswerber von einer der kaiserl. königl. Universitäten zu prüfen ist, und ein schriftl. Zeugniß von seiner Fähigkeit beyzubringen hat. Außerdem soll derjenige, welcher eine Buchhandlung anzutreten gedenket, ein genugsames Handlungsvermögen, und zwar in hiesiger Hauptstadt wenigstens von 10.000 Gulden, in den übrigen aber nach Beschaffenheit,

und Bestimmung der Commercial-Stellen solches ausweisen, wovon die eine Hälfte ihm eigenthümlich, die andere aber durch hinreichende Bürgschaft sichergestellet seyn muß.

6to Solle der Buchhandel an keinem Orte an eine gewisse Zahl Buchhändler gebunden seyn, hingegen auch ohne Noth die Buchhandlungen nicht vermehret, sondern vor Errichtung neuer die Bewilligung bey jedes Landes Commercial-consesse angesuchet werden, wie denn auch den berechtigten Buchhändlern, so wie ihren Wittwen bevorstehet, die aufrechten Handlungen entweder selbst fortzuführen, oder aber an einen Sohn, wenn derselbe mit den vorerwehnten gehörigen Eigenschaften versehen ist, oder auch an einen dergleichen Handlungsbedienten mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen; Jedoch mit Ausnahme desjenigen Falles, da die Handlungsfreyheit durch ein besonderes Privilegium, folglich nur für die Person, wäre erhalten worden.

7mo Die Buchhändler können mit allen Gattungen der Bücher, außer den verbothenen, folglich mit gebundenen, und ungebundenen, alten, und neuen, einzeln Kupferstichen, und Landkarten, so wie mit dergleichen ganzen Werken Verkehr, und Handel treiben, auch selbst Bücher verlegen und von anderen erkaufen.

Jedoch soll zu Behuf des Publicums in den Hauptstädten auch außer dem, einiger Handel mit alten gebundenen Büchern gestattet, und daher eine gewisse Zahl offener Läden zu deren Verkauf mit Vorwissen, und Bewilligung des Comercien-Consesses festgesetzet, dieser aber in der hiesigen Hauptstadt nicht über drey und in den übrigen nicht über das Verhältnißmässige erstrecket werden, auch den Bücherkrämern kein Verkauf, oder Verlag neuer Bücher, bey Verlust derselben, erlaubet seyn.

8vo Auf gleiche Weise bleibet allen unbefugten Buchführern, und Krämern der Handel in Städten, Märkten, und Dörfern nach dem Patente dd. 16. Octobris 1766 verbothen: Wie sich denn auch die Buchdrucker, und Buchbinder alles Handels, außer dem ihnen bisher rechtmäßig zugestandenen, und überhaupt jedermann, sowohl geist- als weltlichen Standes, dessen also gewiß zu enthalten hat, als im widrigen der zu einem solchen unbefugten Handel geeignete Vorrath, wo solcher angetroffen wird, eingezogen, den berechtigten Buchhändlern auf gehöriges Anrufen die Assistenz geleistet, und den Denuncianten das Drittel verabfolget, auch die mehrmal betretenen Frevler noch außerdem empfindlich gestrafet werden sollen.

9mo Die fremde Buchhändler, wenn sie die Hauptjahrmärkte in den Erblanden besuchen, sollen nach verlaufener Marktzeit, bey Confiscation der Waare keinen Verkauf üben, sondern die übergebliebenen Bücher, entweder auf andere Hauptjahrmärkte, oder in fremde Lande zu senden, oder aber solche in die öffentliche

Marktniederlagen, oder auch in besondere Gewölbe, unter dem Verschluße der an demselben Orte befindlichen Buchhändler bis zur nächsten Jahrmarktzeit niederlegen.

10mo Den Buchhändlern stehet bevor, für die in Verlag nehmende Bücher Privilegia impressoria anzusuchen, nach deren Erhaltung keinem Buchhändler in den kaiserl. königl. Erblanden gestattet ist, ein solches Buch währender Dauer des Privilegii mit oder ohne Zusätzen wieder aufzulegen, oder einige Exemplare von einer fremden, oder anderen erbländischen Auflage zu führen, bey Confiscations- und der in dem Privilegio enthaltenen Strafe.

11mo In Buchhändler sollen in personalibus ihrem gewöhnlichen Foro, in Handlungssachen aber den kaiserl. königl. Commercial-Consessen, und Wechselgerichtern, gleich anderen Handelsleuten unterworfen seyn.

12mo In Ansehung der Bücher-Licitationen stehet den Gerichtsstellen bevor, geschworne Schätzleute aus den Buchhändlern, oder Bücherkrämern zu wählen, und durch solche die Schätzung, und den öffentlichen Verkauf vollziehen zu lassen, dergestalt jedoch, daß diesen bey Verluste ihres Amtes nicht gestattet seyn solle, bei Licitationen, die durch sie vollzogen werden, für ihre, oder anderer Rechnung zu kaufen.

13^tio Auch den Buchhändlern ist unbenommen, Licitationen von ihren eigenen Büchern zu halten, hingegen haben sie sich in keinem Falle einiges Einstandrechtes in Ansehung dergleichen öffentlichen Verkaufes, und zwar auch, alsdann nicht zu erfreuen, wenn die Wittwen, oder Übernehmer einer Buchhandlung einen Theil ihres Vorrathes auf diese Weise an Mann bringen wollten.

14to An größeren Orten, wo mehrere Buchhändler vorfindig, sollen ordentliche Vorsteher aus ihnen gewählet, und von 2, zu 2 Jahren abgewechselt werden; An kleinern hingegen, wo deren nicht mehr, als drey vorhanden, soll einer den übrigen durch gleiche Zeit, nach der Ordnung vorgesetzet seyn, und von solchem nicht nur die geringere Irrungen beygeleget, sondern auch auf dem Vollzug dieser Ordnung gehalten, und deren geschehene Uebertretungen, alsogleich der vorgesetzten Obrigkeit angezeiget werden.

WIEN den 28ten Märzen 1772.

(Gesetze Maria Theresias VI, 451.)

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN VON 1782—1795.

HOFENTSCHLIESSUNG VOM 18. MAI 1782.

Se. Majestät haben in Angelegenheit der vorgekommenen Frage: Ob den Buchdruckern der allgemeine freye Buchhandel zu gestatten sey? zu entschließen geruhet: daß in dem Anbetrachte, weil durch die allgemeine Freyheit (Kraft der ein jeder Buchdrucker auch den unbeschränkten Buchhandel, sowohl für das Innere des Landes, als hinaus in fremde Provinzen, und aus diesen wieder herein durch Barattirung treiben darf) nicht nur dem Publikum die Wahl und Wohlfeilheit der Werke, sondern auch der Litteratur die Verbesserung und Vermehrung der Auflagen, dem Kommerz aber der Gewinn von Fremden durch Tauschhandel, und endlich dem Nahrungstriebe ungemeine Vortheile zuwachsen werden, allen Buchdruckern, und auch schon dermahligen Buchhändlern überhaupt der freye allgemeine Buchhandel, sowohl mit inländischen, als fremden und auswärtigen Büchern an alle inländische und auswärtige Orte erlaubt seyn soll.

(Kropatschek, Österreichs Staatsverfassung, VIII. Band, Seite 8.)

HOFENTSCHLIESSUNG VOM 27. NOVEMBER 1786.

Se. Majestät haben verordnet, daß künftighin die bei der Universität immatrikulirten Buch- und Kunsthandlungen, so wie die Buchdruckereien der niederösterreichischen Regierung untergeordnet sein, und daß der Universität die Ertheilung dergleichen Handlungs- und Gewerbbefugnisse oder deren Immatrikulirung als dem Jurisdikzionsnormale zuwider, fernershin nicht gestattet sein solle, und weiters befohlen, daß zwar jedem Buchdrucker der Buchhandel und jedem Buchhändler die Errichtung einer Buchdruckerei gestattet sein soll; jedoch müssen beide mit den erforderlichen Eigenschaften zu ihrem Hauptgewerbstriebe versehen sein; und haben sich diejenigen Buchdrucker, die sich den Buchhandel beilegen, und ebenso jene Buchhändler, die eine Buchdruckerei errichten wollen, vorläufig um die Bewilligung hierzu bei der Landesstelle zu verwenden.

(Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. 2. Aufl., X. Band [Wien 1788], Seite 645.)

HOFDEKRET IN NIEDERÖSTERREICH VOM 27. NOVEMBER 1787.

Die bei der Wiener Universität immatrikulirten Buch- und Kunsthandlungen, wie auch die Buchdruckereien, sind der niederösterreichischen Landesregierung unterzuordnen; die Schriftgießer, die Schriftschneider, Kupferdrucker, Wappen- und Steinschneider, samt den Zahnärzten, sind an den Magistrat zu weisen. Der Universität soll die Ertheilung dergleichen Gewerbsbefugnisse, oder Immatrikulirung derselben, nicht gestattet sein: die Zahnärzte jedoch haben sich der Prüfung der medizinischen Fakultät zu unterziehen, und darüber das Zeugniß beizubringen.

(Ibid. XIII. Band [Wien 1789], Seite 544.)

HOFDEKRET VOM 11. AUGUST 1788.

Aller Zwang bei dem Buchhandel, und der Buchdruckerei wird aufgehoben, und dieselben als freie Gewerbe und Künste, jedoch dergestalt, erkläret: daß sie den öffentlichen Polizei- und Zensursgesetzen genau zu unterliegen haben; wodurch dann auch das Hausiren mit Büchern unter den vorerwähnten patentmäßigen Vorsichten gestattet wird.

(Ibid. XV. Band [Wien 1789], Seite 883.)

Diesem Hofdekret lag die folgende kaiserliche Resolution zu grunde:

»Ich kann nicht begreifen, wie man immer dem Einfachen vorbeyschießt und in das Vielfache, Beschwerliche und Zwangsvolle geräth, wenn es nicht der persönliche Wunsch der Geschäftsleiter ist, viele Sachen zu thun zu haben, um dadurch ihre Authorität gelten zu machen, und ihre Protektionen austheilen zu können.

Die Buchdruckerey muß frey seyn und so eben der Buchhandel im Laden und im Hausiren. Alle eingekaufte Gewerbe*) desselben hören also auf, und ist keine Zahl zu bestimmen. Wer sich Lettern, Farbe, Papier und Presse einschaft, kann drucken, wie Strümpf stricken, und wer gedruckte Bücher sich macht oder einschaft, kann selbe verkauffen; jedoch haben alle den öffentlichen Polizey- und Censurs Gesetzen genauestens zu unterliegen. Die lächerliche Attestaten und Prüfungen von Gelehrsamkeit, so der Regierungs Referent von demjenigen, der eine Buchhandlung führen will, fordert,**) sind ganz

*) Das heißt die sogenannten verkäuflichen Befugnisse aus der Zeit der Jurisdiktion der Universität, vergl. Seite 11 u. 12.

**) Jeder Buchhandlungswerber sollte von dem Laufe der Studien bis zur Gottes- und Rechtsgelehrsamkeit und von der nötigen Handlungswissenschaft Kenntnis haben und hierüber, sowie über die Verwendung im Buchhandel, die Beweise vorbringen können.

absurd. Um aus der Lesung der Bücher einen wahren Nutzen zu ziehen, da braucht es viel Kopf, und würden wenig die Prüfung aushalten, ob ihnen das Lesen wahrhaft nutzbar sey. Um aber Bücher zu verkauffen braucht es keine mehrere Kenntnisse, als um Käß zu verkauffen: nämlich ein jeder muß sich die Gattung von Büchern oder Käß zeitlich einschaffen, die am mehresten gesucht werden, und das Verlangen des Publikums durch Preise reitzen und benützen. Joseph.«

(Hofkammer-Archiv, N.-Ö. Commerz-Akten 1751—1800, Fasc. Nr. 110/1 (4981), 48 ex Septembri 788 N.-Ö.)

HOFDEKRET VOM 24. DEZEMBER 1788.

Das Hausiren mit Büchern wird unter Beobachtung der bestehenden Polizei- und Zensursgesetze gestattet; damit aber diese dabei nicht überschritten werde, werden folgende Grundsätze vorgeschrieben.

Erstens alle, welche einen solchen Handel zu treiben wünschen, haben vorläufig die Erlaubniß dazu von der Landesstelle anzusuchen, welche diese Erlaubniß

Zweitens unentgeltlich aber nur erbländischen Unterthanen von einem unbescholtenen Lebenswandel zu ertheilen, mithin

Drittens, Ausländer davon ganz auszuschließen hat.

Viertens muß sich das Hausiren blos auf erbländische erlaubte Produkte beschränken. Wenn endlich

Fünftens ein Hausirer über Verkaufung verbotener oder nichtzensurirter Bücher oder Schriften betreten wird; so wird derselbe nicht nur zur Erlegung der auf solche Übertretungen festgesetzten Geldstrafe unnachsichtlich verhalten, sondern auch gleich im ersten Betretungsfalle auf immer zum Hausiren für unfähig erkläret.

(Ibid. XV. Band [Wien 1789], Seite 287.)

HOFDEKRET VOM 20. JANUAR 1790.

Se. Majestät haben befohlen, daß wegen des häufig mit verbotenen Büchern wahrgenommenen Unterschleifs das Hausiren mit Büchern, das ist, dieselben von Haus zu Haus zum Verkauf herumzutragen, in allen Ländern verboten werde.

(Ibid. XVIII. Band [Wien 1790], Seite 572.)

HOFENTSCHLIESSUNG VOM 5. JULI 1792.

Künftig soll Niemanden mehr die Errichtung einer Buchhandlung gestattet werden, der solche nicht ordentlich in- oder außer Landes erlernet, und sich zu derselben Betriebe fähig gemacht hat, woraus von selbst folget, daß ein jeder sich über die erforderliche Wissenschaft und kaufmännische Bildung ausweisen müsse. Es ist zwar für die Zukunft keine gewisse Zahl von Buchhandlungen festzusetzen, jedoch bey diesen, sowie bey allen übrigen Gewerben sich zu achten, folglich Zeit und Umstände zum Maßstabe zu nehmen, sobald es sich um die Vermehrung der bereits bestehenden Buchhandlungen handelt.

Einem jeden befugten Buchhändler wird die Errichtung einer Buchdruckerey gestattet, dagegen soll aber den Buchdruckern, welche künftig derley Gewerbe antreten, in der Regel kein anderer Bücherhandel eingestanden werden, als mit jenen Artikeln, welche sie selbst verlegen, dann mit Schul- und Gebethbüchern und Kalendern, jedoch kann in besonderen erheblichen Fällen, wo eine Buchdruckerey etwa zu einer besonderen Aufnahme und Ausdehnung gelanget, auf jedesmahliges Ansuchen in Ansehung eines oder des anderen Artikels von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden.

(Kropatschek, Österreichs Staatsverfassung, Band VIII, Seite 3.)

HOFDEKRET VOM 22. FEBRUAR 1795.

Verordnung in Censurssachen § XI:

Niemand soll mit Büchern hausiren, solche kolportiren und damit heimlicher Weise Gewerb treiben; die Uebertreter werden nebst Konfiskation aller bey denselben vorgefundenen Bücher in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umstände, je nachdem die also verkauften Bücher im hohen Grade Sittenverderblich, Religionswidrig, oder Staatsgefährlich sind, mit schwerer angemessenen Strafe, und wenn sie Ausländer sind, mit der Landesverweisung belegt werden.

(Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Frans des II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind in einer chronologischen Ordnung von Joseph Kropatschek, V. Band, Nr. 1742, Seite 182.)



ORDNUNG FÜR BUCHHÄNDLER UND ANTIQUARE VOM 18. MÄRZ 1806.

Da der Buchhandel und die Buchdruckerey auf die National-Bildung, auf Künste und Wissenschaften einen so mächtigen Einfluß haben, Wir aber seit einiger Zeit wahrgenommen haben, daß beyde durch unbefugtes Einmengen anderer Gewerbsleute und Personen gestöret worden, und durch die hierdurch veranlaßte Unordnung dem Staatszwecke nicht mehr entsprechen; so wollen Wir in Rücksicht auf diese wichtigen Handlungszweige die angeschlossene Ordnung für Buchhändler und Antiquare festsetzen, zugleich auch die im Jahre 1771 für die Buchdruckergesellen und Jungen ergangene Ordnung hiermit erneuern; wobey Wir insbesondere noch Folgendes zur allgemeinen Richtschnur und Beobachtung vorzuschreiben befunden haben.

§. 1. Niemand ist berechtiget, eine Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, eine Buch- oder Kupferdruckerey zu errichten, er habe denn zuvor bey der Landesstelle die Erlaubniß angesucht, und solche nach vorläufiger Ausweisung über die vorschriftmäßig erforderlichen Eigenschaften erhalten.

§. 2. Buchhandlungen, Antiquar-Buchhandlungen, Buch- und Kupferdruckereyen dürfen an keinem andern Orte, als in den Hauptstädten der Provinzen, oder in Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden.

§. 3. Die Befugnisse der Buchhändler, Antiquare und Buchdrucker sollen nur nach dem genaueren Bedürfnisse des Landes und Ortes ertheilet; daher nicht, ohne daß es nöthig ist, vermehret, vielmehr die übersetzte Anzahl nach und nach zu vermindern Bedacht genommen werden.

§. 4. Die Befugniß eines Buchhändlers besteht darin, mit allen Gattungen von Geistes-Producten, welche durch die Buchdruckerkunst zum Umlaufe gebracht werden, und durch die Censur nicht verbothen sind, Handel zu treiben. Er ist daher berechtiget mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen und geographischen Karten, wobey sich ein gedruckter Text befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten zu übernehmen, diese zum Drucke zu befördern, sie im Umkreise der Erblande und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie in den Erblanden sowohl, als im Auslande wieder abzusetzen.

§. 5. Dem Antiquar-Buchhändler ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern Handel zu treiben erlaubt. Er darf demnach von Privat-Personen und in öffentlichen Versteigerungen Bücher ankaufen, sie in seinem Gewölbe wieder verkaufen, Verzeichnisse seiner vorräthigen Bücher heraus-

geben, und sie den öffentlichen Blättern beyfügen; jedoch muß er zur Einsicht der Censurs-Behörde ein Register über seinen Vorrath halten, und in demselben die verkauften Bücher mit einem Sterne bezeichnen. Solchemnach hat er nicht die Berechtigung Bücher aufzulegen, und einen Sortiments-Commissions-Handel mit neuen Büchern zu führen.

§. 6. Die Buchhandlungs-Befugnisse, und eben so die der Antiquare und Buchdrucker sind nur auf die Person zu verleihen; sie erlöschen folglich mit dem Tode des Besitzers, und sind die gegenwärtigen Inhaber von dergleichen Befugnissen ebenfalls nach diesem Grundsatze zu behandeln; es sey denn, daß sie den Besitz eines sogenannten radicirten und verkäuflichen Gewerbes rechtsbeständig erweisen können.

§. 7. Wenn sich jedoch eine Buchhandlung, Antiquar-Buchhandlung oder Buchdruckerey in aufrechtem Stande befindet, kann solche auch von der Witwe nach dem Tode ihres Gatten fortgeführet werden; nur muß dieselbe zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen, zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Ausfindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat.

Auch werden Wir Uns geneigt finden lassen, wenn ein Sohn eines gestorbenen Buchhändlers, Antiquars oder Buchdruckers vorhanden ist, der sich der Handlung widmet, und sonst mit den erforderlichen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften versehen ist, demselben die erledigte Handlung oder Buchdruckerey vorzugsweise neuerdings zu verleihen.

§. 8. Eben so wollen Wir zur Beförderung des Buchhandels und Begünstigung weitläufiger und Kosten fordernder Unternehmungen unter gewissen Umständen die Ueberlassung oder den Verkauf einer Buchhandlung, oder Antiquar-Handlung bewilligen, und die Handlungs-Befugniß dem Cessionar oder Käufer ertheilen, in sofern er die Eigenschaften besitzet, die zur Erlangung dieser Befugnisse vorgeschrieben sind. In diesem Falle aber sind das Waarenlager und die Handlungs-Freyheit nicht von einander zu trennen, dem vorigen Besitzer also ohne erhaltene neue Bewilligung nicht erlaubt, eine neue Buchhandlung zu errichten.

§. 9. In der Regel ist, außer den privilegirten Buchhändlern, Antiquaren, niemanden erlaubt mit Büchern, es sey alten oder neuen, gebundenen oder ungebundenen, zu handeln, sie für Andere aus dem Auslande kommen zu lassen, in Commission zu nehmen, oder darauf Subscription zu sammeln.

Nur an Orten, wo keine Buchhändler und Antiquare sich befinden und ein Kreisamt seinen Sitz hat, kann von der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung, einem Buchdrucker oder Buchbinder der Commissions-Handel mit Büchern gestattet werden.

§. 10. Als Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift bleibt den Buchdruckern noch ferner erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung drucken, in öffentlichen Gewölbern zu verkaufen; doch sollen sie unter dem Vorwande des Selbstverlages sich mit anderwärts gedruckten Büchern und dem Sortiments-Handel nicht abgeben, noch mit Büchern, die sie auf Anderer Rechnung gedruckt haben, Handel treiben.

§. 11. Ferner bleibt es Schriftstellern unbenommen, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen.

§. 12. Büchersammlungen in Licitationen zu verkaufen, ist sowohl Buchhändlern und Antiquaren, als andern Privat-Personen nach den bisherigen Vorschriften erlaubt.

§. 13. Buchbinder und Trödler (Tandler) haben sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten; jedoch wird Buchbindern die Erlaubniß, mit Normal-, Gymnasial-, Schul-, Gebethbüchern und mit Kalendern zu handeln aufs Neue bestätiget; auch können sie letztere selbst auflegen.

§. 14. Kunsthändler dürfen weder Bücher auflegen, noch damit Handel treiben. Nur wird dieses ihnen auf den Fall gestattet, wenn bey einem Werke Bilder, Kupferstiche und geographische Karten das Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen.

§. 15. Ausländische Buchhändler, Bücherkrämer, dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen, und überhaupt ist niemand auf denselben mit Büchern zu handeln befugt, der diese Befugniß nicht auf den Bücherhandel hat.

§. 16. Alles Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus, alles Hausiren also und sogenanntes Colportiren bleibt verbothen.

§. 17. Kein in den Erblanden aufgelegtes Werk darf ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt, oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers, wieder nachgedruckt werden.

§. 18. Die bestehenden Censurs-Gesetze bestimmen übrigens, wie mit dem Drucke neuer Werke vorgegangen werden soll, wie die im Auslande gedruckten und eingeführten Bücher zu behandeln, welche Bücher zum öffentlichen Verkaufe erlaubt oder nicht erlaubt seyn sollen, und endlich, wie derjenige zu bestrafen sey, der diese Verordnung übertritt.

Gegeben Wien am 18. März 1806.

ORDNUNG FÜR DAS GREMIUM DER BUCHHÄNDLER UND ANTIQUARE.

§. 1. Der Buchhandel faßt den Handel mit allen Gegenständen des menschlichen Wissens in sich, welche durch Verstandeskräfte hervorgebracht, und durch die Buchdruckerkunst zum allgemeinen Gebrauche vervielfältiget werden.

Ein jeder privilegirter Buchhändler kann demnach mit allen durch die Censurs-Gesetze nicht verbothenen alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch Kupferstichen und geographischen Karten, wobey sich ein gedruckter Text zur Erklärung befindet, handeln; Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten übernehmen, diese zum Drucke befördern, sie im Umkreise der Erblande und im Auslande verkaufen und vertauschen, ausländische Bücher einführen, und sie in den Erblanden sowohl als wieder im Auslande umsetzen.

§. 2. Eine untergeordnete Gattung des Buchhandels ist der Handel mit alten, oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern. Die privilegirten Bücher-Antiquare dürfen nur mit dieser Gattung, nähmlich alten, schon gebrauchten Büchern, Handel treiben, und ist ihnen der Verlag und der Verkauf neuer Bücher durchaus untersagt.

§. 3. Niemand wird zu dem Rechte des Buchhandels im Allgemeinen, oder des Antiquar-Buchhandels insbesondere zugelassen, der sich nicht zuvor Kenntnisse der Literatur erworben, und den Buchhandel ordentlich erlernet hat.

§. 4. Die Lehrzeit hängt zwar hauptsächlich von dem Vertrage ab, welcher mit den Aeltern, Vormündern etc. des Lehrlings abgeschlossen worden; sie soll jedoch nicht unter drey, und nicht über sechs Jahre dauern.

§. 5. Kein Lehrling kann aufgenommen werden, der nicht vorläufig den zu seinem künftigen Stande nothwendigen Unterricht erhalten hat; vor allem werden dahin Sprachkenntnisse gerechnet. Der Lehrling soll entweder die lateinische Sprache, oder wenigstens eine oder zwey der neuern Sprachen, worin die meisten Bücher geschrieben werden, erlernet haben.

§. 6. Derjenige, so eine Buchhändlers- oder Antiquar-Buchhändlers-Befugniß erlangen will, muß sich mit Zeugnissen eines ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels von dem Principal ausweisen, bey welchem er seine Lehr- und Gehilfsjahre zugebracht hat.

§. 7. Er soll wenigstens zwey Jahre als Handlungsbedienter in einer ordentlichen Buchhandlung gestanden haben.

§. 8. Wer eine Buchhandlung antreten will, soll ein hinlängliches Handlungsvermögen besitzen. In der hiesigen Hauptstadt werden wenigstens 10000 fl., in

den übrigen Städten wenigstens 4000 fl. erfordert, über deren Erwerb und Eigenthum sich der Gewerbslustige bey dem Mercantil- und Wechselgerichte nach den Mercantil-Vorschritten auszuweisen hat.

§. 9. Auf eben diese Weise hat derjenige, welcher zu einer Antiquar-Buchhandlung gelangen will, sich mit einem eigenthümlichen Vermögen von wenigstens 4000 fl. in Wien, in den übrigen Städten mit der Hälfte dieser Summe auszuweisen.

§. 10. Zum besseren Betriebe seines Gewerbes und um größere Speculationen wagen zu können, ist den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren unbenommen sich einen Handlungs-Gesellschafter zu wählen; dieser muß jedoch ebenfalls ein erlernter Buchhändler seyn, und erlangt durch den Societäts-Contract kein Recht, die Handlung in seinem eigenen Nahmen fortzuführen.

§. 11. In jeder Stadt der Erblande, wo mehr als vier Buch- und Antiquar-Buchhandlungen bestehen, sollen zwey Vorsteher erwählt, und damit alle zwey Jahre abgewechselt werden. Wo deren weniger sind, soll Einer das Vorsteheramt begleiten.

§. 12. Diese Vorsteher sollen ein ordentliches Buch führen, in welchem alle Mitglieder der Handlung nach dem Datum der erhaltenen Handlungs-Freyheit verzeichnet sind; ferner sollen in diesem Buche alle Handlungsbediente und Lehrlinge eingeschrieben, bey den Handlungsbedienten der Tag ihres Eintrittes in die Handlung, und bey den Lehrlingen der Tag ihrer Aufnahme, wie auch der Umstand, daß der vorgeschriebene Contract wirklich abgeschlossen sey, genau angemerket werden, damit erforderlichen Falls diese Umstände aus dem Vormerkbuche genau erhoben werden können.

§. 13. Den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren bleibt überlassen, wie sie sich mit ihren Gehülfen, Handlungsdienern, in Absicht auf Zeit und Lohn, abfinden wollen; doch muß jederzeit zwischen beyden ein förmlicher Contract, der Gehülfe mag von anderswoher verschrieben seyn oder nicht, errichtet werden.

§. 14. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Principalen und Gehülfen entstehen, haben die Vorsteher zu entscheiden; dem vermeintlich durch diesen Ausspruch gekränkten Theile bleibt jedoch unbenommen, alsdann an die Behörde zu recurriren.

§. 15. Die gesetzliche Aufkündigungszeit zwischen dem Principale und Gehülfen ist halbjährig, wenn nicht beyde Theile über eine andere Frist sich einverstanden haben.

§. 16. Die Vorsteher sollen von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Vierteljahre die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums versammeln, und sich mit ihnen über das Beste der Handlung berathen.

§. 17. Auch sind sie, bey widrigens auf ihnen haftender Verantwortung, verpflichtet, diejenigen Mitglieder der Behörde sogleich anzuzeigen, von denen sie in Erfahrung bringen, daß selbe gegen die Censurs-Vorschriften gehandelt, schädliche und verbothene Schriften gedruckt, eingeführt oder verbreitet haben.

§ 18. Die Vorsteher sind endlich überhaupt verpflichtet, über die Handhabung dieser neuen Ordnung vorzüglich zu wachen, und daher, wenn unbefugte Leute im Buchhandel betreten werden, die Anzeige sogleich an die Behörde zu machen.

(Sr. k. k. Majestät Franz des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer. XXVI. Band, [Wien 1808] Nr. 27, S. 34.)

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zählte man in Wien 6—8 Buchhandlungen. Im Jahre 1760 gab es deren 12. Diese Ziffer blieb ziemlich konstant bis zum Ende der Regierungszeit Maria Theresias.

Im Jahre 1788 hatte Wien 18 Buchhandlungen, 4 Kunsthandlungen und 3 Lesekabinette. Durch die Reformen Kaiser Josefs II. schnellte die Zahl der Buch- und Kunsthandlungen plötzlich und sehr bedeutend in die Höhe.

Im Jahre 1807 gab es 26 Buchhandlungen und 14 Kunsthandlungen. Von 1807—1860 erhöhte sich diese Zahl nur sehr wenig; die der Buchhandlungen schwankte zwischen 26 und 34 (im Jahre 1848), die der Kunsthandlungen zwischen 14 und 16. Vor ihrer Vereinigung zählten die beiden Gremien 30, respektive 16 Mitglieder.

Die erste Liste der Korporation, der außer den eigentlichen Buch- und Kunsthändlern noch die Inhaber von Leihinstituten, Gemäldehandlungen und verwandter Geschäftszweige beigezogen wurden, umfaßte 103 Mitglieder. Diese Ziffer stieg bis zum Jahre 1875 auf 192 (240 Gehilfen, 140 Diener, 90 Lehrlinge), fiel infolge einer Revision der Mitgliederliste 1879 auf 147, um dann wieder rasch zu steigen; 1885 betrug die Zahl der Mitglieder: 235, 1890: 242.

Eine genauere Statistik besitzen wir erst seit dem Jahre 1895. In diesem Jahre zählte die Korporation 241 Prinzipale, 405 Gehilfen und 63 Lehrlinge. Der Stand in den folgenden Jahren war:

1900:	274 Prinzipale,	508 Gehilfen,	630 Hilfsarbeiter,	70 Lehrlinge.
1905:	328 »	586 »	1024 »	76 »
1907:	356 »	710 »	1151 »	88 »

LISTE DER FUNKTIONÄRE 1807—1907.

GREMIUM DER BÜRGERLICHEN BUCHHÄNDLER IN WIEN. 1807—1861.

	OBERVORSTEHER:	UNTERVORSTEHER:
1807—1811	Carl Schaumburg	Anton Doll
1811—1813	Joh. G. Binz	Carl Gerold
1813—1817	Carl Gerold	Phil. J. Schallbacher
1817—1819	Phil. J. Schallbacher	Joh. G. Binz
1819—1821	Joh. G. Binz	Phil. J. Schallbacher
1821—1830	Carl Schaumburg	Carl Armbruster
1830—1840	Carl Armbruster	Franz Wimmer
1840—1844	Carl Gerold	Peter Rohrmann
1844—1846	Peter Rohrmann	Friedrich Beck
1846—1850	Friedrich Beck	Jakob Dirnböck
1850—1852	Jakob Dirnböck	Josef Gress
1852—1854	Josef Gress	Ludwig W. Seidel
1854—1856	Jakob Dirnböck	Friedrich Beck
1856—1859	Moriz Gerold	Rudolf Lechner
1859—1860	Rudolf Lechner	Ludwig W. Seidel
1860—1861	Ludwig W. Seidel	Friedrich Manz

GREMIALKOMMISSÄRE:

1807—1827	Magistratsrat Stöger	1837—1839	Sekretär Zipperer
1827—1830	Sekretär Schlager	1839—1842	Sekretär Bergmüller
1830—1831	Sekretär Sögner	1842—1845	Sekretär Plasum
1831—1833	Sekretär Böhm	1845—1851	Magistratsrat Zipperer
1833—1837	Sekretär Bsteh	1851	Magistratsrat Holzapfel

1851—1861 Magistratsrat Gottmann

GREMIUM DER PRIVILEGIERTEN KUNSTHÄNDLER IN WIEN. BIS 1861.

	ERSTER REPRÄSENTANT:		ZWEITER REPRÄSENTANT:
1809—1814	Josef Schreyvogel	1812—1814	Sig. A. Steiner
1814—1837	Sig. A. Steiner		
1837—1848	Heinr. Fried. Müller	1837—1842	Dom. Artaria
		1842—1846	Sig. Bermann
1848—1857	Jos. Bermann		
1857—1861	Aug. Artaria		

KORPORATION DER WIENER BUCH-, KUNST- UND MUSIKALIENHÄNDLER. SEIT 1861, RESP. 1888.

	VORSTEHER:	1. VORSTEHER-STELLVERTRETER:	2. VORSTEHER-STELLVERTRETER:
1861—1866	Friedr. Manz	Moriz v. Gerold	Aug. Artaria
1866—1874	Jos. Klemm	Moriz v. Gerold	Aug. Artaria
1874—1882	Friedr. Gerold	Eduard Hölzel	Hugo O. Miethke
1882—1883	Theodor Demuth	Alfred v. Hölder	Hugo O. Miethke
1883—1887	Ludwig Mayer	Alfred v. Hölder	Hugo O. Miethke.
1887—1890	Eugen Marx	Carl Aug. Artaria	
1890—1897	Julius Schellbach	Valentin Andr. Heck	
seit 1897	Franz Deuticke	V. A. Heck bis 1906 seither: Carl Aug. Artaria	

OBMÄNNER DER GEHILFENSCHAFT:

1889—1892	Ignaz Brand	1898—1900	Ignaz Fey-Felber
1892—1893	Josef Bertschinger	1900—1901	Hugo Heller
1893—1896	Ignaz Fey-Felber	1904	Victor Stein
1896—1898	Reinhold Sorms	seit 1904	Ignaz Fey-Felber.

OBMÄNNER DER HILFSARBEITER:

1899 Anton Burger — 1899—1900 Anton Kraus

seit 1900 Carl Rehm.

KOMMISSÄRE:

1861—1863	Magistratsrat Gottmann	1884—1902	Magistratsrat Silberbauer
1864—1870	Magistratssekretär Dr. H. Kneissler	seit 1903	Magistratsoberkommissär Dr. Hecke
1871—1883	Magistratsrat Gumpelmayer		

KORPORATIONSSEKRETÄRE:

1861—1886 Josef Bermann — 1886—1897 Anton Einsle

seit 1897 Carl Junker.





